

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz werden zur

Gemeindeversammlung

**am Montag, 1. Dezember 2025, 19.30 Uhr,
im Zentrum Tannewäg, Tannewäg 28, Rafz**

eingeladen. Folgende **Geschäfte** werden behandelt:

1. Bewilligung eines Rahmenkredites für die Umsetzung der Schulraumstrategie 2026 bis 2036, Variantenabstimmung, Vorberatung zuhanden Urnenabstimmung
2. Genehmigung des Budgets 2026 der Politischen Gemeinde Rafz und Festsetzung des Steuerfusses auf 113 % (wie bisher)
3. Einzelinitiative „Einführung einer 20er-Zone (Begegnungszone) für die Strasse Bollebärg in Rafz“
4. Erneuerungswahl der Mitglieder des Wahlbüros Rafz für die Amtsdauer 2026 bis 2030
5. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes

Aktenauflage, Stimmregister und Anfragen

Die Akten liegen zwei Wochen vor der Versammlung, d.h. **ab Montag, 17. November 2025** in der Gemeindeverwaltung Rafz, Abteilung Präsidiales und Dienste, Ebene 3, während der Öffnungszeiten des Gemeindehauses zur Einsichtnahme auf. Sie können zudem auf der Website www.rafz.ch in der Rubrik „Gemeindeversammlungen“ eingesehen und heruntergeladen werden. Der Beleuchtende Bericht wird interessierten Personen auf Verlangen kostenlos zugestellt. Anfragen von allgemeinem Interesse sind gemäss § 17 des Gemeindegesetzes **spätestens zehn Arbeitstage** (bis Montag, 17. November 2025) vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich und von der anfragenden Person unterzeichnet einzureichen.

Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Apéro

Nach der Gemeindeversammlung sind alle zum Apéro eingeladen.

Fahrdienst für mobilitätseingeschränkte Personen

Für mobilitätseingeschränkte Personen stellt der Verein *55plus-rafz* gratis einen Fahrdienst zur Verfügung. Buchungen werden spätestens zwei Tage im Voraus unter 079 575 81 97 entgegengenommen (Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr).

Der Gemeinderat freut sich über Ihre Teilnahme.

Rafz, 14. November 2025

Gemeinderat Rafz



1. Bewilligung eines Rahmenkredites für die Umsetzung der Schulraumstrategie 2026 bis 2036, Variantenabstimmung, Vorberatung zuhanden Urnenabstimmung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Der Urnenabstimmung vom 8. März 2026 werden folgende Varianten zur Beschlussfassung unterbreitet:
 - 1.1 Variante A "Ein-Standort-Strategie": Bewilligung eines Rahmenkredits von 20,4 Mio. Franken (inkl. MWST, Kostengenauigkeit +/- 20 %) für die Sanierung, Restrukturierung und Erweiterung der Schulanlagen gemäss der Schulraumplanung 2023 bis 2032. Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Veränderung des Baupreisindex (Preisbasis Grossregion Zürich / Hochbau / April 2025 = 116,8 Pkt.). Der Gemeinderat wird ermächtigt, über die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite in eigener Kompetenz zu beschliessen.
 - 1.2 Variante B "Zwei-Standort-Strategie": Bewilligung eines Rahmenkredits von 23,4 Mio. Franken (inkl. MWST, Kostengenauigkeit +/- 20 %) für die Sanierung, Restrukturierung und Erweiterung der Schulanlagen gemäss der Schulraumplanung 2023 bis 2032. Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Veränderung des Baupreisindex (Preisbasis Grossregion Zürich / Hochbau / April 2025 = 116,8 Pkt.). Der Gemeinderat wird ermächtigt, über die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite in eigener Kompetenz zu beschliessen.
 - 1.3 Stichfrage C: Welche der Varianten soll realisiert werden, wenn sowohl die Ein- als auch die Zweistandortstrategie angenommen werden?
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Ein-Standort-Strategie (Variante A) zuzustimmen und bei der Stichfrage die Variante A zu bevorzugen.

Rafz, 7. Oktober 2025

Gemeinderat Rafz

Kurt Altenburger
Gemeindepräsident

Manfred Hohl
Gemeindeschreiber

Behördlicher Referent: Gemeinderat Roman Neukom

Beleuchtender Bericht

Die Schulraumplanung in Rafz – das Wichtigste in Kürze

Was wurde gemacht?

- Seit 2018 plant Rafz, wie die Schulinfrastruktur in Zukunft aussehen soll.
- Es gibt viele Projekte, um die Schulanlagen zu erneuern und zu verbessern.

Was ist das Ziel?

- Die Schule soll modern, freundlich und gut ausgestattet sein.
- Kinder und Lehrpersonen sollen sich in den Räumlichkeiten wohlfühlen.
- Es soll genug Platz geben für Lernen, Betreuung und Mittagessen.

Zwei Szenarien:

- Ein Standort (komplette Primar- und Sekundarschule im Schalmacker)
- Zwei Standorte (Primarschule im Götze, Primar- und Sekundarschule im Schalmacker)

Vorteile ein Standort:

- Bessere Zusammenarbeit der Lehrpersonen.
- Kinder haben gleiche Chancen und Förderangebote.
- Weniger Wege für Kinder (z. B. zum Schwimmen oder Hort).
- Tiefere Kosten für den Betrieb.
- Einfachere Planung, Koordination und Organisation.

Vorteile zwei Standorte:

- Götze bleibt erhalten – das ist emotional wichtig.
- Für manche Kinder ist der Schulweg kürzer.
- Die Schulanlagen bleiben kleiner und persönlicher.
- Nachhaltiger Umgang mit Bestandsbauten.

Was sagen die Lehrpersonen?

- Die Mehrheit der Lehrpersonen findet einen Standort besser.
- Es entstehen mehr und neue Möglichkeiten für Förderung und Zusammenarbeit.

Geld und Investitionen

- Beide Varianten kosten vergleichbar viel.
- Ein Standort kostet in der Gesamtbetrachtung der Gemeinde insgesamt etwa 27,6 Mio. Franken.
- Zwei Standorte kosten insgesamt etwa 26,5 Mio. Franken.
- Die Gemeinde muss sorgfältig planen, damit das Investitionsvolumen tragbar ist.

Was passiert, wenn beide Varianten abgelehnt werden?

- Die Schule funktioniert mit sehr engen Platzverhältnissen weiter.
- Die Kosten für den Gebäudeunterhalt steigen stark an.
- Es führt kein Weg daran vorbei, den langjährigen Sanierungsstau abzubauen. Die heutige Lösung ist nicht zukunftsfähig.

Empfehlung

- Der Gemeinderat und die Schulpflege empfehlen einen Standort.
- So kann die Schule modern und zukunftsfähig gestaltet werden.

1. Die Schulraumplanung seit 2018

Seit dem Jahr 2018 beschäftigen sich der Gemeinderat und die Schulpflege intensiv mit der nachhaltigen und zukunftsorientierten Sicherstellung des Schulraums in Rafz. Im Mai 2020 wurde der Rafzer Bevölkerung die Schulraumplanung 2020 bis 2032 vorgestellt, welche acht Teilprojekte umfasste. Zu einem späteren Zeitpunkt erweiterte der Gemeinderat diese um das Projekt „Sanierung Lehrschwimmbecken Rafzerfeld“.

In einem Anschlussvertrag haben sich die Schulpflegen der Schulgemeinde Rafz sowie der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld (SUR) dafür ausgesprochen, deren Sekundarstufen künftig gemeinsam in Rafz zu führen. Darauf folgte im April 2023 eine Aktualisierung der bisherigen Schulraumplanung, was in der revidierten Schulraumplanung 2023 bis 2032 mündete. Darauf basierend bewilligten die Stimmberechtigten im September 2023 einem Verpflichtungskredit von 11,6 Mio. Franken zur Erweiterung (Neubau) und Restrukturierung der Schulanlage Schalmenacker. Gleichzeitig plante der Gemeinderat ebenfalls die Sanierung und Restrukturierung der Schulanlage Götze, wofür der Schulbetrieb ab dem Schuljahr 2023/24 in die Schulanlage Schalmenacker verlegt wurde.

Bedenken der Rechnungsprüfungskommission in kreditrechtlicher Hinsicht sowie eine Beschwerde gegen die Vergabe der Gesamtplanerleistungen bei der Schulanlage Schalmenacker haben die Umsetzung der Arbeiten gestoppt und somit verzögert. Gemeinderat und Schulpflege entschieden sich deshalb dafür, die bisher verfolgte Zwei-Standort-Strategie zu überprüfen. Es sollte dabei ausgearbeitet werden, ob ein zentralisierter Schulbetrieb in der Schulanlage Schalmenacker aus pädagogischer, betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht gegenüber dem parallelen Schulbetrieb in den Schulanlagen Götze und Schalmenacker zu bevorzugen sei. Diese Abklärungen ergaben, dass der konzentrierte Schulbetrieb von Primar- und Sekundarstufe in der sogenannten Ein-Standort-Strategie in der Schulanlage Schalmenacker gegenüber der Zwei-Standort-Strategie wesentliche Vorteile aufweist.

2. Tragbarkeit der Investitionen gewährleisten

Die Investitionen einer Gemeinde müssen wirtschaftlich tragbar und auf die finanzpolitischen Ziele ausgerichtet sein. Dazu führt der Gemeinderat eine jährlich nachgeführte, rollende Finanzplanung.

Bereits die Finanzplanung 2023 bis 2027 zeigte mit rund 40 Mio. Franken sehr hohe Investitionsausgaben. Mit der weiteren Planung der Sanierungsmassnahmen in den Schulanlagen Schalmenacker und Götze resultierte eine weitere Erhöhung der Investitionen um rund 5 Mio. Franken. Seither kamen zusätzliche, bisher nicht vorgesehene Investitionen ausserhalb der Schule hinzu. Dieses sehr hohe Investitionsvolumen innerhalb der nächsten fünf Jahre wäre finanziell nicht mehr tragbar gewesen. Um diese

Tragbarkeit sicherzustellen, beschloss der Gemeinderat, die Investitionen über die Gemeinde insgesamt um 20 bis 25 Mio. Franken zu reduzieren sowie auf eine längere Planungsphase (zehn Jahre anstelle fünf Jahre) zu verteilen.

Mit dieser neuen Ausgangslage und Vorgabe des Gemeinderates galt es, auch die Investitionen der Schulraumprojekte kritisch zu hinterfragen und zu optimieren. Die bestehenden Schulanlagen sind optimal und nachhaltig auszunutzen sowie allfällige Raumdefizite mit modularem Schulraum kosteneffizient abzudecken. Aus diesem Grund wird auf die Beanspruchung des bewilligten Verpflichtungskredites von 11,6 Mio. Franken für den Neubau und die Restrukturierung der bestehenden Schulanlage Schalmacker verzichtet. Dessen Abrechnung erfolgt im Nachgang zum Entscheid der Standortstrategie.

3. Überlegungen der Schulpflege zur Schulraumstrategie

3.1 Vision

Die Schule Rafz im Jahr 2032 soll ein moderner und durchdachter Ort sein, an dem sich Kinder und Lehrpersonen wohlfühlen. Dazu gilt es, folgende Rahmenbedingungen zu schaffen:

- Die Gebäude sind zentral gelegen, freundlich und gut ausgestattet.
- Es gibt Räume für verschiedene Lernformen, für Förderung, für Therapien und für zusätzliche Angebote.
- Für Mittagstisch, Hort und allenfalls Tagesschule hat es ebenfalls genügend Platz.
- Primarschule und Sekundarschule sind zwar in eigenen Bereichen untergebracht, liegen aber nahe beieinander. So können sie gut zusammenarbeiten und voneinander profitieren.

Mit der neuen Standortstrategie wird der Grundstein zu einer solchen Schule gelegt und den Kindern in Rafz auf dem Weg dorthin eine attraktive Schule geboten.

3.2 Die Vorteile eines Standorts

Ein zentralisierter Standort bringt viele Vorteile, insbesondere aus pädagogischer, organisatorischer und sozialer Sicht. Dabei wird gleichzeitig die Personal- und die Teamarbeit vereinfacht, die Kommunikation im Lehrkörper verbessert und die Betriebskosten können durch kurze Wege gesenkt werden.

Pädagogische und soziale Vorteile

- **Bessere Lernbedingungen und Chancengleichheit für alle:** Alle Kinder haben die gleichen Möglichkeiten und den gleichen direkten Zugang zu Förderangeboten und Fachpersonen.
- **Individuelle Unterstützung:** Der Verschiedenheit der Kinder kann mit einem breiteren Angebot an Lehr- und Lernformen besser Rechnung getragen werden.
- **Gemeinsame Weiterentwicklung:** Die Schule kann sich einfacher modernisieren und neue Lernformen entwickeln, erproben und umsetzen.

- **Sozialklima:** Es kann sich eine gemeinsame Schulkultur mit verbindenden Werten und Verhaltensweisen entwickeln.
- **Soziales Lernen:** Das Gemeinschaftsgefühl wird gefördert, Vorbildfunktionen und gegenseitige Unterstützung werden gelebt.
- Bereits heutige Schulkinder haben Vorteile: Sie müssen weniger zwischen den Standorten hin- und herwechseln (etwa für den Schwimmunterricht oder den Hort) und auch der Übertritt von einer Schulstufe in die nächste fällt ihnen wesentlich leichter. In der Schule Schmalenacker stehen den Kindern zudem schon heute mehr Lern- und Fördermöglichkeiten zur Verfügung als früher. Diese Angebote werden Schritt für Schritt weiter ausgebaut – damit nicht nur die Schule der Zukunft entsteht, sondern auch die heutigen Schülerinnen und Schüler spürbar davon profitieren.

Organisatorische Vorteile

- **Planungsaspekte:** Stunden-, Klassen- und Raumplanung werden erleichtert.
- **Umgebung und Pausenräume:** Die Arealgestaltung erfolgt nach einheitlichen Vorgaben. Dies betrifft auch Parkplätze und Velounterstände.
- **Spezialräume:** Fachzimmer, Arbeitsräume und Materiallager müssen nicht mehrfach bewirtschaftet und können gemeinsam genutzt werden.
- **Schulweg:** Schul- und Therapiewege sind dieselben und können so besser geplant und gesichert werden.

Team- und Führungsarbeit sowie Kommunikation

- **Zusammenarbeit:** Lehr- und Fachpersonen können enger und auf allen Ebenen zusammenarbeiten, Wissen austauschen und Projekte über die verschiedenen Stufen umsetzen.
- **Identifikation:** Zusammengehörigkeit, Identifikation und Gleichberechtigung werden gefördert.
- **Personalführung und Teamentwicklung:** Die Teams können einheitlicher geführt und entwickelt werden.
- **Interne und externe Kommunikation:** Teamanlässe und Schulkonferenzen sind effizienter planbar. Informationen nach aussen können einheitlich verfasst und damit vereinfacht werden.

Betriebskosten

- **Geringerer Aufwand, tiefere Kosten:** Auch wenn sich die tieferen Kosten nicht exakt berechnen lassen, führen alle oben beschriebenen Vereinfachungen erfahrungsgemäss in der Regel zur Senkung der schulbetrieblichen Aufwände und dadurch zur Verminderung der Betriebskosten.

3.3 Die Beurteilung von zwei Standorten

Die Schulleitungen und die Schulpflege befürworten die Variante „ein Standort“. Aber es gibt aus schulischer und emotionaler Sicht auch Argumente für die Variante „zwei Standorte“:

- Der Götze bleibt als Primarschulhaus erhalten – mit seinen Traditionen und seinem Charakter.
- Es gibt ein Schulhaus im Norden der Gemeinde, was für einen Teil der Kinder einen um 250 bis 300 m kürzeren Schulweg bedeutet.
- Die Schülerinnen und Schüler von einigen Klassen der Primar- und Sekundarschule sind stärker voneinander getrennt.
- Die Rafzer Schulen bleiben kleiner und persönlicher.

Der Erhalt der Schulanlage Götze als Primarschulhaus spricht den emotionalen Wert der Tradition an. Dies ist ein wichtiger Wert, den es zu berücksichtigen gilt. Aufgrund der sehr hohen anstehenden Investitionen sollte die Chance aber genutzt werden, die Schule Rafz neu zu denken. Eine Umfrage bei den Lehr- und Fachpersonen zeigte deutlich, dass aus fachlicher Sicht viel mehr für die Variante „ein Standort“ spricht. Eine zukunftsorientierte Schule sollte – wenn diese Möglichkeit besteht – die Chance nutzen, Doppelspurigkeit zu vermeiden und Innovation zu fördern. Dies ist mit der Variante „ein Standort“ für die Primar- und Sekundarstufe besser gewährleistet.

Der Tradition wird insofern Rechnung getragen, dass ein Teil des Götze weiterhin schulischen Zwecken dient, jedoch nicht mehr in der ursprünglichen Form als reine Primarschulstufe.

3.4 Klare Gliederung der Stufen nach wie vor gewährleistet

Auch wenn alle Schülerinnen und Schüler an einem Standort unterrichtet werden, sollen Primar- und Sekundarstufen eigene, klar getrennte Bereiche haben. So behalten die Kinder ihre vertrauten Strukturen, während gleichzeitig die Vorteile der Nähe genutzt werden können.

Ebenso sollen die **Kindergärten** nicht am selben Standort zentralisiert werden. Wichtig ist, dass sie gut erreichbar sind. Aus diesem Grund soll ein Teil der Schulanlage Götze künftig für Kindergartenklassen genutzt werden.

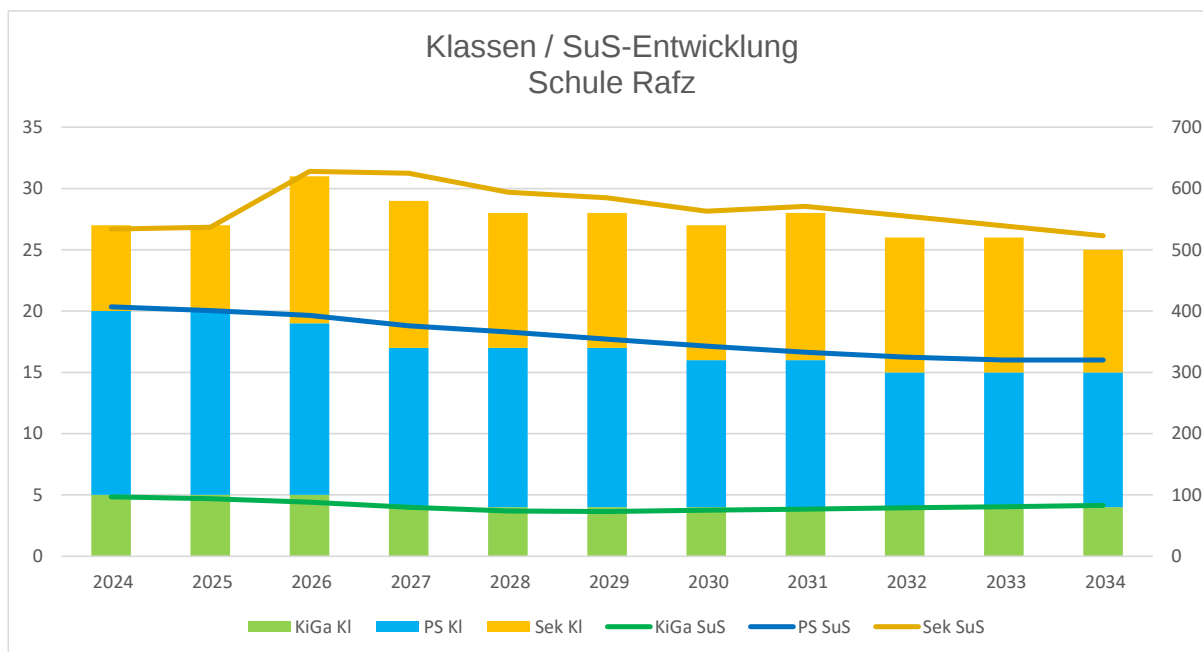
3.5 Fazit

Aus Sicht der Schulpflege und der Schulleitungen ist ein zentralisierter Schulstandort für die zukünftige Primar- und Sekundarschule Rafz die bessere Lösung. Diese bietet die optimale Grundlage für eine moderne Volksschule, die den Bedürfnissen der Kinder von heute und morgen möglichst gut Rechnung tragen kann.

4. Projekte aus der Schulraumplanung

4.1 Abdeckung des Schulraumbedarfs

Die Schülerzahlen sinken aktuell im ganzen Kanton Zürich. Dies zeigt auch die laufend aktualisierte Prognose für die Gemeinde Rafz:



Kurzfristig wird die Anzahl der in Rafz zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler von heute 530 auf 630 ansteigen, jedoch voraussichtlich bis ins Jahr 2034 wieder auf das heutige Niveau sinken. Der starke Anstieg begründet sich durch die Aufnahme der Sekundarstufe der Schule Unteres Rafzerfeld im Schuljahr 2026/27 mit rund 100 zusätzlichen Schülerinnen und Schülern.

Um den höheren Bedarf an Schulraum ab dem Schuljahr 2026/27 zur Verfügung stellen zu können, wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. September 2025 ein Verpflichtungskredit von 1,705 Mio. Franken für die Erstellung eines modularen Schulraums („Chiletürmli II“) bewilligt. Dieser umfasst sechs Klassenräume samt Flächen für Gruppenarbeiten.

Zudem muss eine zusätzliche Möglichkeit zur Verpflegung der Schülerinnen und Schüler der Schule Unteres Rafzerfeld über die Mittagszeit geschaffen werden. Dazu werden bestehende, praktisch ungenutzte Räumlichkeiten im Untergeschoss der Schulanlage Schalmenacker aufgewertet und umgenutzt.

Mit diesen Massnahmen kann der notwendige Schulraum pünktlich auf das Schuljahr 2026/27 sichergestellt werden. Es werden jedoch weiterhin knappe Ausweichflächen zur Verfügung stehen und der bestehende Arbeits- und Aufenthaltsraum für Lehrpersonen wird nach wie vor unbefriedigend bleiben.

4.2 Gesamtübersicht über die heutigen Schulstandorte



Die Veränderung zur heutigen Situation pro Schulanlage sowie dargestellt nach der Ein- und Zwei-Standort-Strategie finden Sie im Anhang ab Seite 18.

4.3 Zwingende Massnahmen für beide Standortstrategien

Unabhängig von der Standortstrategie sind folgende Massnahmen in beiden Szenarien notwendig:

- Schulanlage Schalmenacker: Gesamtsanierung Trakte B und C (12,5 Mio. Franken)
- Schulanlage Schalmenacker: Übernahme (Kauf) des bereits bestehenden modularen Schulraums „Chiletürmli I“ aus dem Mietverhältnis (Fr. 500'000.--)
- Schulanlage Schalmenacker: Rückbau der alten, baufälligen Pavillons (Fr. 100'000.--)¹⁾
- Kindergarten Bölli: kurzfristige Sanierungen zur Gewährleistung des Betriebs bis zum Umzug in die Schulanlage Schalmenacker (Fr. 200'000.--)¹⁾
- Umzüge: verschiedene Umzüge zwischen den Räumen und Gebäuden aufgrund der Sanierungs- und Restrukturierungsarbeiten (Fr. 100'000.--)¹⁾

¹⁾ Diese Beträge werden in der Gesamtbetrachtung der Kosten in Ziff. 5.2 in der Rubrik „Bölli und Verschiedenes, kurzfristige Massnahmen“ zusammengefasst.

Die Investitionen, welche unabhängig von der Standortstrategie anfallen, betragen somit insgesamt 13,4 Mio. Franken (Kostengenauigkeit +/- 20 %).

4.4 Besonderheiten der Ein-Standort-Strategie

Die Ein-Standort-Strategie umfasst folgende zusätzliche Massnahmen:

- Schulanlage Schalmenacker: Erstellung von zusätzlichem modularem Schulraum „Chiletürmli III“ mit sechs Klassenzimmern und Gruppenräumen (3 Mio. Franken)
- Schulanlage Schalmenacker: Übernahme (Kauf) des modularen Schulraums „Chiletürmli II“, welcher für die Jahre 2026 bis 2030 gemietet und im Jahr 2026 erstellt wird (1 Mio. Franken)
- Schulanlage Götze: Integration des Kindergartens Freie und Sanierung des Obere Götze zur Unterbringung von zwei Kindergartenklassen samt Gruppenräumen (3 Mio. Franken)

Bei der Ein-Standort-Strategie fallen somit zusätzliche Investitionen von 7,5 Mio. Franken an (Kostengenauigkeit +/- 20 %).

4.5 Besonderheiten der Zwei-Standort-Strategie

Die Zwei-Standort-Strategie umfasst folgende zusätzliche Massnahmen:

- Schulanlage Götze: Gesamtsanierung (9 Mio. Franken)
- Kindergarten Freie: Erweiterung mit drei Gruppen- und Therapieräumen (1 Mio. Franken)

Bei der Zwei-Standort-Strategie fallen somit zusätzliche Investitionen von 10 Mio. Franken an (Kostengenauigkeit +/- 20 %).

4.6 Szenarien für freiwerdenden Schulraum

Je nach Standortentscheid werden sich verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten von gemeindeeigenen Grundstücken eröffnen. Diese sind jedoch kein Bestandteil der vorliegenden Abstimmungsvorlage und werden an dieser Stelle der Vollständigkeit halber aufgezeigt, da sie für die Wahl der Standortstrategie relevant sind. Über eine kreditrechtlich relevante Umnutzung oder einen allfälligen Verkauf dieser Grundstücke werden die Stimmberechtigten der Gemeinde Rafz zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden können.

Ein-Standort-Strategie	Zwei-Standort-Strategie
Schulanlage Bölli Das Grundstück befindet sich in der Wohnzone W3. Nach dem Umzug und der Integration der beiden Kindergärten Bölli in die Schulanlage Schalmenacker ist eine Umnutzung des Gebäudes möglich. Das Land soll als strategische Baulandreserve im Eigentum der Gemeinde bleiben und wenn möglich nicht veräussert werden.	

Ein-Standort-Strategie	Zwei-Standort-Strategie
Schulanlage Freie (alter Kindergarten) Das Grundstück Chrischonawäg 12 befindet sich in der Kernzone. Es ist ein Verkauf gemeinsam mit dem Grundstück Chindegartewäg 3 geplant (siehe nachfolgend).	Schulanlage Freie (alter Kindergarten) Es kommt ein Verkauf oder eine Umnutzung in Betracht.
Schulanlage Freie (neuer Kindergarten) Das Grundstück Chindegartewäg 3 befindet sich in der Kernzone. Aufgrund der aktuellen Finanzlage der Gemeinde Rafz erachtet der Gemeinderat einen Verkauf des Baulandes als unumgänglich.	
Schulanlage Götze Sanierung und Entwicklung „Undere Götze“ (Nutzung noch unbekannt). Die Turnhalle bleibt für die Schule und die Bevölkerung bestehen.	

5. Rahmenkredit als Investitionsprogramm bis 2036

5.1 Formelles

Mit dem Zweck, den notwendigen Schulraum bis 2036 sicherzustellen, sind zur Umsetzung der von den Stimmberechtigten favorisierten Standortstrategie verschiedene Bauvorhaben nötig. Für solche, demselben Zweck dienenden Vorhaben sieht das Kreditrecht des Kantons Zürich sogenannte Rahmenkredite vor. Das betrifft insbesondere umfassende und etappierte infrastrukturelle Vorhaben. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat den Rahmenkredit in Einzelvorhaben aufteilen und freigeben kann, auch wenn diese über seiner Ausgabenkompetenz liegen. Dadurch wird der konzeptionelle Wille des Kreditentscheids sichergestellt und eine rasche Umsetzung ermöglicht.

Das heisst weiter, dass für die Umsetzung der Bauvorhaben der Gemeinderat die Kompetenz erhält, diese einzeln auszulösen. Er wird dazu an den Gemeindeversammlungen bei der Präsentation der Jahresrechnung jeweils über den Fortschritt der Bauvorhaben sowie den Stand des Rahmenkredites berichten.

Der von den Stimmberechtigten als Variante zu beschliessende Rahmenkredit umfasst die direkt aus der Ein- oder Zwei-Standort-Strategie resultierenden Kosten. Um einen

Überblick über die Gesamtinvestitionen in den Schulraum sowie die weiteren finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde zu erhalten, werden nachfolgend die bereits bewilligten Vorhaben sowie die zu erwartenden weiteren Ausgaben sowie die Einnahmen erläutert.

Gemäss Art. 9 Ziff. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als 2 Mio. Franken für einen bestimmten Zweck der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Nach Art. 15 Ziff. 7 GO ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind.

5.2 Gesamtbetrachtung mit Folgeinvestitionen und Einnahmen

Rahmenkredit		Ein-Standort-Strategie	Zwei-Standort-Strategie
Schalmenacker	Sanierung und Restrukturierung	12'500'000	12'500'000
Schalmenacker	Modularer Schulraum	4'500'000	500'000
Götze	Sanierung und Restrukturierung	3'000'000	9'000'000
Bölly und Verschiedenes	Kurzfristige Massnahmen	400'000	400'000
Freie	Erweiterung Gruppenräume	-	1'000'000
Total Rahmenkredit		20'400'000	23'400'000
Bewilligte Kredite Schulraum			
Schalmenacker	Lehrschwimmbecken u. San. Trakt D	8'900'000	8'900'000
Schalmenacker	Modularer Schulraum inkl. Miete	2'500'000	2'500'000
Investitionsbeiträge	SUR und Sportfonds	- 9'700'000	- 9'700'000
Rahmenkredit + bewilligte Kredite Schulraum		22'100'000	25'100'000
Folgeinvestitionen und -erlöse Gemeinde			
Götze	Sanierung und Restrukturierung	6'000'000	-
Bölly	Umnutzung oder Rückbau	2'000'000	2'000'000
Freie	Verkauf Bauland	- 2'500'000	- 600'000
Investitionen Schulraum + Folgeinvestitionen Gemeinde		27'600'000	26'500'000

Bei den Folgeinvestitionen und -erlösen handelt es sich um Annahmen. Sie werden der Vollständigkeit hier abgebildet, um eine Gesamtkostenbetrachtung zu ermöglichen. Die Investitionen hängen im Wesentlichen davon ab, welche Nutzungen beim Untere Götze und auf dem Areal Bölli realisiert werden sollen. Der Erlös aus dem Verkauf des Baulandes ist abhängig von der Marktsituation und erfolgt nach einer öffentlichen Ausschreibung. Über sämtliche Folgeinvestitionen und den Verkauf des Baulandes können die Stimmberechtigten zum gegebenen Zeitpunkt separat abstimmen, sollten bei der Wahl der Standortstrategie jedoch mitberücksichtigt werden.

5.3 Rahmenkredite

Über folgende Rahmenkredite wird als Variante abgestimmt:

- **20,4 Mio. Franken** (Kostengenauigkeit +/- 20 %) zur Umsetzung der Ein-Standort-Strategie
- **23,4 Mio. Franken** (Kostengenauigkeit +/- 20 %) zur Umsetzung der Zwei-Standort-Strategie

6. Folgekosten

Gemäss § 15 Abs. 2 der Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) weisen die Erläuterungen zur Bewilligung eines Verpflichtungskredites auch dessen Folgekosten und -erträge aus.

Die Investitionsfolgekosten werden in Kapitalfolgekosten sowie betriebliche und personelle Folgekosten aufgeteilt. Die Kapitalfolgekosten umfassen die planmässigen Abschreibungen sowie die Verzinsung.

Es handelt sich bei den geplanten Investitionen mehrheitlich um Sanierungen der bestehenden Infrastrukturanlagen. Aus diesem Grund wird für die Berechnung der Kapitalfolgekosten einheitlich von einer kürzeren Abschreibungsdauer von 20 Jahren ausgegangen. An die Investitionskosten zur Infrastruktur beteiligt sich die Schule Unteres Rafzerfeld mit einem Betrag von 7,2 Mio. Franken. Dieser Betrag kann zur Berechnung der Kapitalfolgekosten beim Rahmenkredit abgezogen werden.

Für die Verzinsung der notwendigen Fremdmittel wird mit einem Zinssatz von 1,5 % gerechnet. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde ist davon auszugehen, dass sämtliche Investitionen über neue Kredite (Darlehen) finanziert werden müssen.

6.1 Kapitalfolgekosten

Ein-Standort-Strategie

Aus den Nettoinvestitionen von 13,2 Mio. Franken (20,4 Mio. abzüglich 7,2 Mio. Franken) ergeben sich jährliche Abschreibungen von Fr. 660'000.-- sowie Zinskosten von Fr. 198'000.--.

Zwei-Standort-Strategie

Aus den Nettoinvestitionen von 16,2 Mio. Franken (23,4 Mio. abzüglich 7,2 Mio. Franken) ergeben sich jährliche Abschreibungen von Fr. 810'000.-- sowie Zinskosten von Fr. 243'000.--.

6.2 Betriebliche und personelle Folgekosten

Da es sich mehrheitlich um Sanierungen von bestehendem Schulraum handelt, resultieren gegenüber heute keine direkten Mehrkosten durch den Rahmenkredit. Durch den besseren baulichen Zustand der Gebäude sollten in energetischer Hinsicht eher tiefere Kosten resultieren. Die aus der Aufnahme der Sekundarschülerinnen und -schüler zusätzlichen betrieblichen und personellen Kosten werden zudem anteilmässig durch die Schule Unteres Rafzerfeld im Rahmen der Betriebskostenbeiträge mitfinanziert.

Ein-Standort-Strategie

Kreditrechtlich werden die betrieblichen Folgekosten gemäss Empfehlungen des kantonalen Gemeindeamtes jeweils auf 2 % der Gesamtinvestitionen geschätzt. Dies wäre bei einem Rahmenkredit von 20,4 Mio. Franken ein Betrag von jährlich Fr. 408'000.--.

Zwei-Standort-Strategie

Kreditrechtlich betragen die betrieblichen Folgekosten gemäss Empfehlungen des kantonalen Gemeindeamtes jeweils 2 % der Gesamtinvestitionen bzw. bei einem Rahmenkredit von 23,4 Mio. Franken jährlich Fr. 468'000.--.

7. Auswirkungen bei einer Ablehnung beider Standortvarianten

Sollten sowohl die Ein- als auch die Zwei-Standort-Strategie von den Stimmberechtigten abgelehnt werden, kann der Schulbetrieb kurzfristig sichergestellt werden. Kurz- und mittelfristig muss dies jedoch in sehr knappen Raumverhältnissen erfolgen und das Ausfallrisiko der zum Teil sehr stark sanierungsbedürftigen Gebäudeinfrastruktur erhöht sich. Wenn Teile der Gebäudeinfrastruktur ausfallen, müssen Instandstellungsmassnahmen als gebundene Ausgaben durch den Gemeinderat bewilligt werden. Dies wird wesentlich höhere Kosten nach sich ziehen und den operativen Betrieb des Schulbetriebs zusätzlich einschränken.

8. Empfehlung des Gemeinderates

Aus pädagogischer und operativer Sicht befürwortet und empfiehlt die Schulpflege die Umsetzung der Ein-Standort-Strategie. Der Gemeinderat folgt dieser Empfehlung, da in der Gesamtbetrachtung ähnlich hohe Kosten resultieren und durch den „Undere Götze“ zusätzliche Raumreserve für die Gemeinde geschaffen werden kann.

Bewilligung eines Rahmenkredites für die Umsetzung der Schulraumstrategie 2026 bis 2032, Variantenabstimmung, Antrag und Erläuterungen an die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 zur Vorberatung und zur anschliessenden Urnenabstimmung vom 8. März 2026

Stellungnahme der RPK vom 4. November 2025

Der Gemeinderat beantragt der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Urnenabstimmung vom 8. März 2026 werden folgende Varianten zur Beschlussfassung unterbreitet:

- 1.1. Variante A "Ein-Standort-Strategie": Bewilligung eines Rahmenkredits von 20,4 Mio. Franken (inkl. MWST, Kostengenauigkeit +/- 20 %) für die Sanierung, Restrukturierung und Erweiterung der Schulanlagen gemäss der Schulraumplanung 2023 bis 2032. Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Veränderung des Baupreisindex (Preisbasis Grossregion Zürich / Hochbau / April 2025 = 116,8 Pkt.). Der Gemeinderat wird ermächtigt, über die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite in eigener Kompetenz zu beschliessen.
- 1.2. Variante B "Zwei-Standort-Strategie": Bewilligung eines Rahmenkredits von 23,4 Mio. Franken (inkl. MWST, Kostengenauigkeit +/- 20 %) für die Sanierung, Restrukturierung und Erweiterung der Schulanlagen gemäss der Schulraumplanung 2023 bis 2032. Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Veränderung des Baupreisindex (Preisbasis Grossregion Zürich / Hochbau / April 2025 = 116,8 Pkt.). Der Gemeinderat wird ermächtigt, über die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite in eigener Kompetenz zu beschliessen.
- 1.3. Stichfrage C: Welche der Varianten soll realisiert werden, wenn sowohl die Ein- als auch die Zweistandortstrategie angenommen werden?

2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Ein-Standort-Strategie (Variante A) zuzustimmen und bei der Stichfrage die Variante A zu bevorzugen.

Die RPK hat den Gemeinderatsbeschluss vom 21. Oktober 2025 sowie die umfangreichen Unterlagen zu diesem Geschäft an mehreren Sitzungen geprüft und mit dem Gemeinderat offene Fragen geklärt.

Mit beiden vorgeschlagenen Varianten kann der notwendige Schulraum langfristig sichergestellt werden.

Der Rahmenkredit für die Ein-Standort-Strategie (Variante A) ist zwar mit Fr. 20.4 Mio. um Fr. 3.0 Mio. tiefer als der Rahmenkredit für die Zwei-Standort-Strategie (Variante B). Vergleicht man aber die Gesamtkosten der beiden Konzepte, kostet die Ein-Standort-Strategie Fr. 27.6 Mio. und die Zwei-Standort-Strategie Fr. 26.5 Mio.

Da die Kostengenauigkeit $\pm 20\%$ beträgt, erachtet die RPK aus finanzpolitischer Sicht die beiden Anträge sowohl in der Investitionssumme als auch in den Kapitalfolgekosten als gleichwertig.

Dennoch hat die Ein-Standort-Strategie (Variante A) aus betrieblicher Sicht Vorteile.

Es besteht die einmalige Möglichkeit die Primar- und Sekundarschule an einem Standort im Schalmenacker zu konzentrieren. Dies vereinfacht die betrieblichen Abläufe und reduziert voraussichtlich die jährlichen betrieblichen Folgekosten. Zudem kann mit den geplanten hochwertigen modularen Schulraum flexibel auf den Raumbedarf der schwankenden Schülerzahl reagiert werden.

Mit der Verlagerung der beiden Kindergärten „Freien“ in den „Oberen Götze“ kann der zusätzlich notwendige Raumbedarf des Kindergartens sehr gut abgedeckt werden. Mit dem Verkauf des Grundstücks „Freie“, vereinfacht sich die Liegenschafts-Struktur der Gemeinde.

Nebst dem Grundstück/Gebäude „Untere Götze“ wird auch das Grundstück/Gebäude „Bölle“ langfristig der Gemeinde als Reserve zur Verfügung stehen.

Die Zwei-Standort-Variante würde den alten Zustand der zwei Schulstandorte „Schalmenacker“ und „Götze“ wiederherstellen. In diesem Fall würde keine Konzentration der Standorte und keine Optimierung der betrieblichen Abläufe erfolgen. Es würde weniger modularer Schulraum im Schalmenacker geschaffen und das Grundstück „Freie“ würde weiter als Kinder-Garten-Standort betrieben.

Aus all den oben erwähnten Argumenten kann die RPK der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 sowie zu Händen der Urnenabstimmung vom 8. März 2026 aus finanzpolitischer Sicht **beide** Varianten empfehlen. Aus strategischen und betrieblichen Gründen hat die Ein-Standort-Strategie (Variante A) aber Vorteile.

Rafz, 4. November 2025

Rechnungsprüfungskommission Rafz



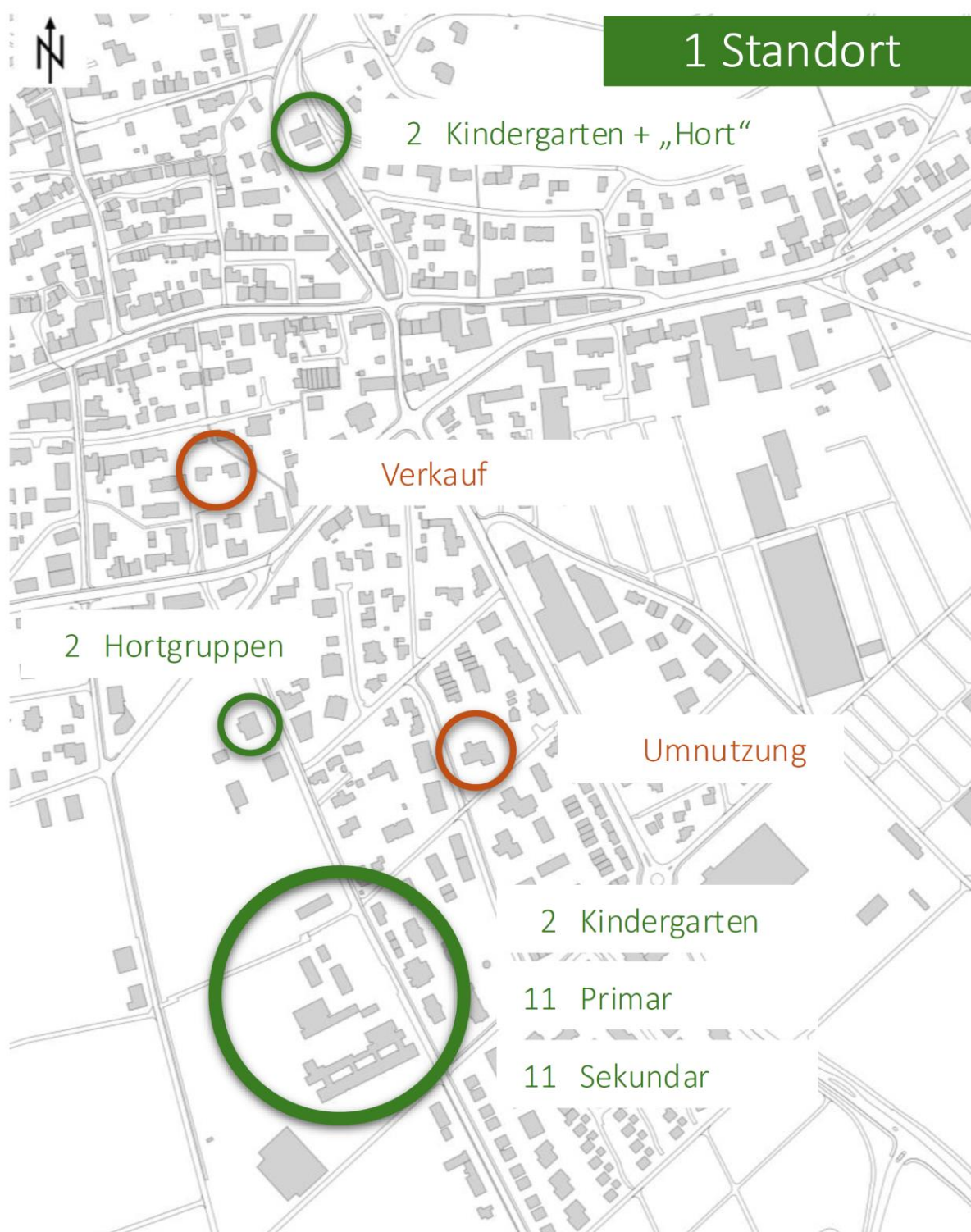
Kurt Frei, Präsident

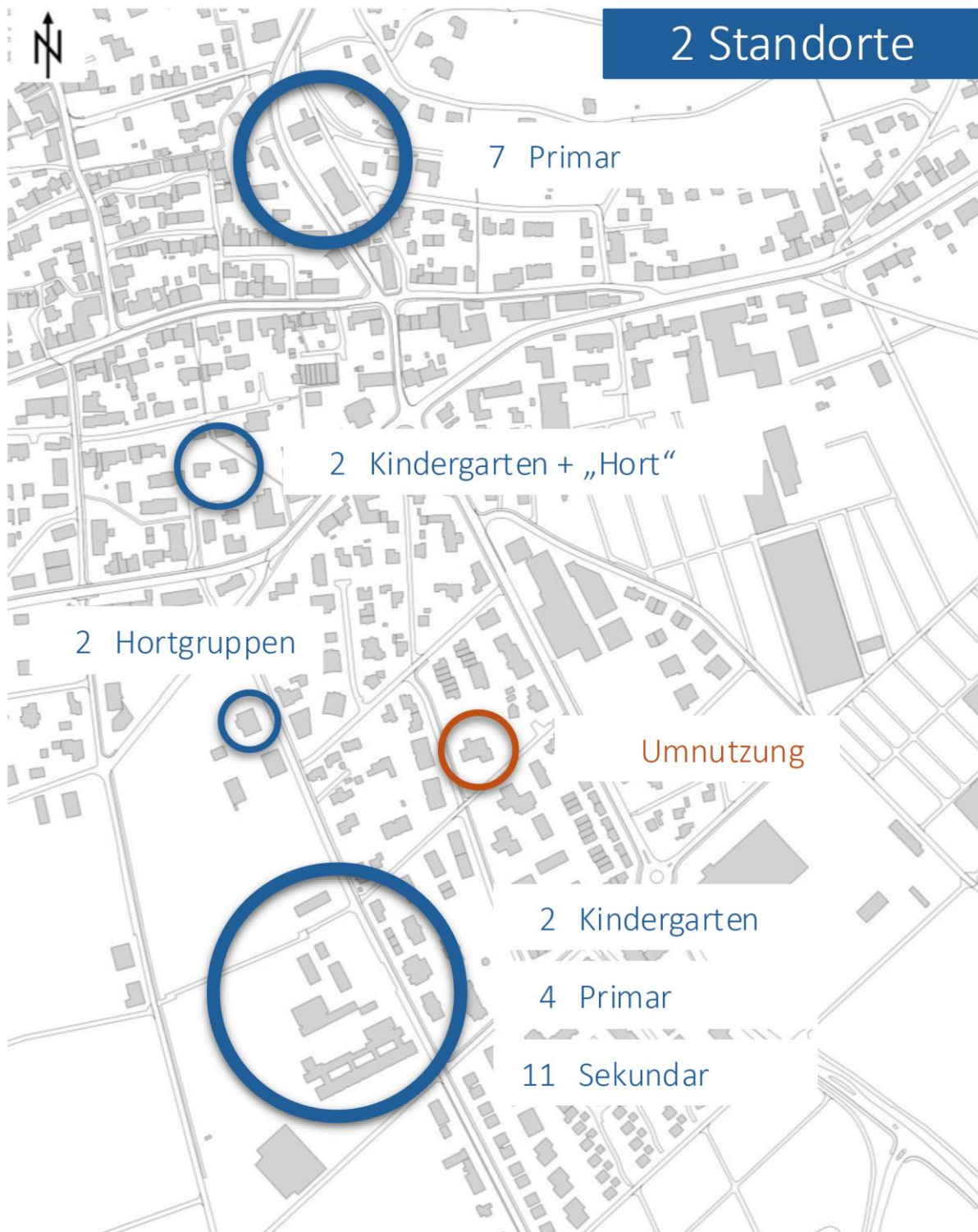


Judith Müller, Vizepräsidentin

Anhang

Schulanlagen | Gesamtübersicht per 2036





Schulanlage | Schaltenacker per 2036

Ein-Standort-Strategie



1 Modularer Schulraum I bis III
■ Primar- und/oder Sekundarschule

A Trakt A
■ Primar- und/oder Sekundarschule

B Trakt B
■ Primar- und/oder Sekundarschule

C Trakt C
■ Primar- und/oder Sekundarschule
■ 2 Kindergärten

D Trakt D
■ Lehrschwimmbecken Rafzerfeld
■ Turnhalle

100% Nutzung Schule
geringe Nutzung durch Gemeinde

Massnahmen «modularer Schulraum»

- Chiletürmli I = bereits realisiert > Kauf nach Miete
- Chiletürmli II = bereits bewilligter Kredit > Kauf nach Miete
- Chiletürmli III = Umsetzung bis Sommer 2028 > direkter Kauf
- Kosten = CHF 4'500'000 im Rahmenkredit

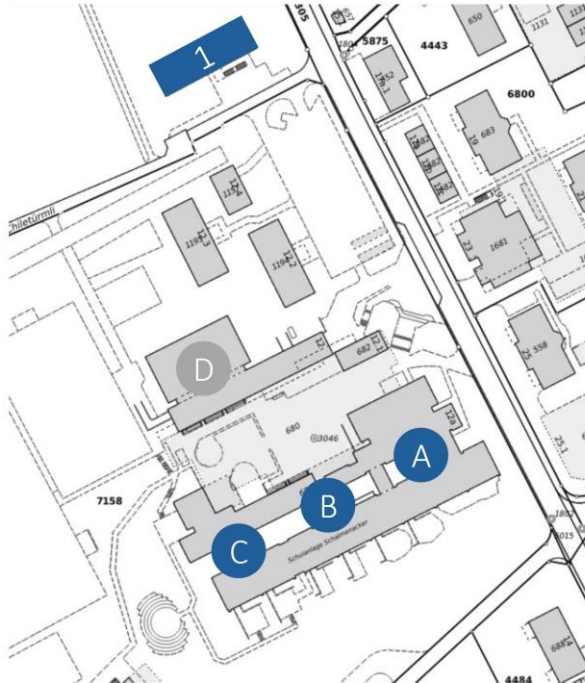
Massnahmen «Trakte A bis C»

- Trakt A = keine Massnahmen
- Trakt B + C = umfassende Sanierung + punktuelle Umstrukturierungen
- Gestaltung Aussenraum inkl. Pausenplätze
- Kosten = CHF 12'500'000 im Rahmenkredit

Massnahmen «Trakt D»

- Sanierung Lehrschwimmbecken + Sanierung Trakt D
- Kosten = CHF 8'900'000 ausserhalb Rahmenkredit

Zwei-Standort-Strategie



- 1 Modularer Schulraum I
 - Primar- und/oder Sekundarschule
- A Trakt A
 - Primar- und/oder Sekundarschule
- B Trakt B
 - Primar- und/oder Sekundarschule
- C Trakt C
 - Primar- und/oder Sekundarschule
 - 2 Kindergarten
- D Trakt D
 - Lehrschwimmbecken Rafzerfeld
 - Turnhalle

100% Nutzung Schule
geringe Nutzung durch Gemeinde

Massnahmen «modularer Schulraum»

- Chiletürmli I = bereits realisiert > Kauf nach Miete
- Kosten = CHF 500'000 im Rahmenkredit

Massnahmen «Trakte A bis C»

- Trakt A = keine Massnahmen
- Trakt B + C = umfassende Sanierung + punktuelle Umstrukturierungen
- Gestaltung Aussenraum inkl. Pausenplätze
- Kosten = CHF 12'500'000 im Rahmenkredit

Massnahmen «Trakt D»

- Sanierung Lehrschwimmbecken + Sanierung Trakt D
- Kosten = CHF 8'900'000 [bewilligter Kredit]

Schulanlage | Götze per 2036

Ein-Standort-Strategie



- 1 Nutzung «obere Götze»
- 2 Kindergärten + Gruppenräume
 - 1 zusätzliche Hortgruppe

- 2 Nutzung «undere Götze»
- Turnhalle + Garderobe

- 2 Nutzung «undere Götze»
- Umnutzung | Potential Gemeinde
 - Turnhalle + Garderobe

50% Nutzung Schule
50% Nutzung Gemeinde

Massnahmen «obere Götze»

- zeitnahe, umfassende Sanierung + punktuelle Umstrukturierungen
- Ergänzung Liftanlage
- Gestaltung Aussenraum inkl. Pausenplatz
- Kosten = CHF 3'000'000 im Rahmenkredit

Massnahmen «undere Götze»

- Mittelfristige, umfassende Sanierung + punktuelle Umstrukturierung für Umnutzung
- Ergänzung Liftanlage
- Kosten = CHF 6'000'000 ausserhalb Rahmenkredit

Zwei-Standort Strategie



- 1 Nutzung «obere Götze»
 - 3-4 Primarklassen inkl. Gruppenräume
- 2 Nutzung «untere Götze»
 - 3-4 Primarklassen inkl. Gruppenräume
 - Turnhalle + Garderobe

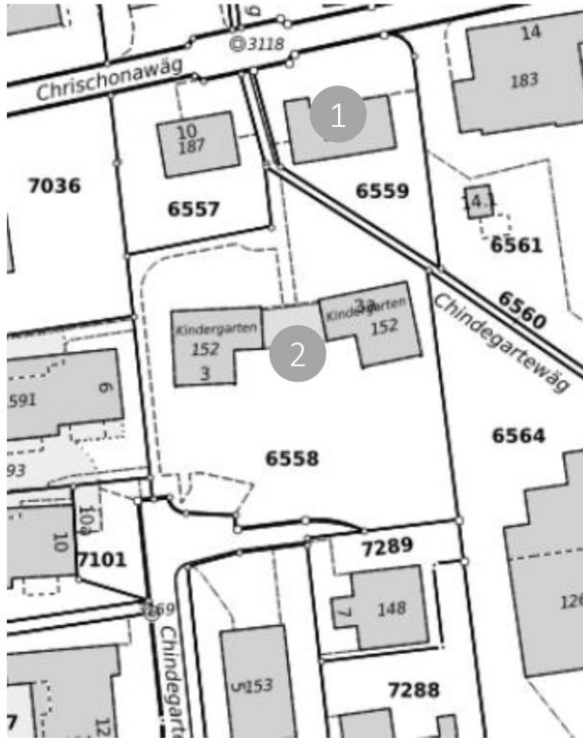
100% Nutzung Schule
geringe Nutzung durch Gemeinde

Massnahmen «obere + untere Götze»

- sofortige, umfassende Sanierung + punktuelle Umstrukturierungen
- Ergänzung Liftanlagen
- Gestaltung Aussenraum inkl. Pausenplatz
- Kosten = CHF 9'000'000 im Rahmenkredit

Schulanlage | Kindergarten Freie per 2036

Ein-Standort-Strategie



1 Nutzung «alter KiGa»

- Keine > Verkauf

2 Nutzung «neuer KiGa»

- Keine > Verkauf

keine Nutzung Schule
Verkauf Gemeinde

Massnahmen «alter Kindergarten»

- Keine > Verkauf
- Einnahmen = CHF 600'000 ausserhalb Rahmenkredit

Massnahmen «neue Kindergärten»

- Keine > Verkauf
- Einnahmen = CHF 1'900'000 ausserhalb Rahmenkredit

This map shows a residential neighborhood with several streets and buildings. The streets visible are Chrischonawäg at the top, Chindegartewäg running diagonally from the middle right towards the bottom, and a vertical street on the left. Buildings are represented by grey shapes with their respective addresses. Notable addresses include 7036, 6557, 6559, 6561, 6560, 6558, 6564, 7289, 7288, 7101, 10187, 152, 148, 14, 183, 591, 93, 10, 103, 12, 153, 7, and 3118. Two locations are highlighted with numbered circles: a grey circle '1' is located near building 6559, and a blue circle '2' is located near building 6558, which is also labeled 'Kindergarten'. Other labels include 'Chindegarten' and 'Kindergarten'.

- 100% Nutzung Schule
Teilverkauf | Umnutzung Gemeinde

- Keine > Verkauf
- Einnahmen = CHF 600'000 ausserhalb Rahmenkredit

- Einbau fehlende Gruppen- und Therapieräume + Ersatz Heizung
- Kosten = CHF 1'000'000 im Rahmenkredit

Schulanlage | Kindergarten Bölli per 2036

Ein-Standort-Strategie



1

Nutzung «KiGa Bölli»

- Keine > Umnutzung Gemeinde

keine Nutzung Schule
Umnutzung Gemeinde

Massnahmen «Kindergarten Bölli»

- Kurzfristige Massnahmen
- Kosten = CHF 400'000 im Rahmenkredit

Massnahmen «Kindergarten Bölli»

- Umnutzung | Umbau
- Kosten = CHF 2'000'000 ausserhalb Rahmenkredit

Zwei-Standort Strategie



1

Nutzung «KiGa Bölli»

- Keine > Umnutzung Gemeinde

Keine Nutzung Schule
Umnutzung Gemeinde

Massnahmen «Kindergarten Bölli»

- Kurzfristige Massnahmen
- Kosten = CHF 400'000 im Rahmenkredit

Massnahmen «Kindergarten Bölli»

- Umnutzung | Umbau
- Kosten = CHF 2'000'000 ausserhalb Rahmenkredit

2. Genehmigung des Budgets 2026 der Politischen Gemeinde Rafz und Festsetzung des Steuerfusses auf 113 % (wie bisher)

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt.
2. Die Erfolgsrechnung 2026 weist bei einem Aufwand von Fr. 36'152'700.-- und einem Ertrag von Fr. 22'892'600.-- einen durch allgemeine Steuern zu deckenden Aufwandüberschuss von Fr. 13'260'100.-- aus. Zur Deckung dieses Aufwandüberschusses ist ein Steuerfuss von 113 % (Vorjahr 113 %) des einfachen Gemeindesteuerertrages von Fr. 11'734'602.-- erforderlich. Nach Berücksichtigung des Steuerertrages in der Höhe von Fr. 13'260'100.-- erfolgt für den Ausgleich der Erfolgsrechnung eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve von Fr. 465'700.--.
3. Die Investitionsrechnung 2026 weist im Verwaltungsvermögen Ausgaben von Fr. 9'069'000.-- und Einnahmen von Fr. 4'345'000.-- aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich somit auf Fr. 4'724'000.--. Im Finanzvermögen sind weder Ausgaben noch Einnahmen vorgesehen, weshalb keine Nettoveränderung resultiert.
4. Der Steuerfuss 2026 wird auf 113 % (Vorjahr 113 %) festgesetzt.

Rafz, 7. Oktober 2025

Gemeinderat Rafz

Kurt Altenburger
Gemeindepräsident

Manfred Hohl
Gemeindeschreiber

Behördlicher Referent: Gemeinderat Roman Neukom

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Nach Art. 16 Ziff. 1 und 2 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses zuständig.

Der Budgetentwurf 2026 liegt zur Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 vor.

Erfolgsrechnung

Die Hochrechnung des Rechnungsjahres 2025 zeigt per Ende August 2025 einen mutmasslichen Aufwandüberschuss von rund Fr. 230'000.-- (Budget 2025: Aufwandüberschuss zu Lasten finanzpolitische Reserve Fr. 36'500.--) und ist somit rund Fr. 200'000.-- schlechter als budgetiert. Dies ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Die Steuererträge fallen zwar rund Fr. 700'000.-- höher aus, doch resultieren auf der anderen Seite vor allem steigende Kosten, insbesondere höhere Beiträge an die Pflegefinanzierung. Das Rechnungsergebnis 2024 ist mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2'572'000.-- ohnehin viel besser ausgefallen, was in erster Linie auf den ausserordentlichen Beitrag des Kantons an die Heimfinanzierung von rund 1,9 Mio. Franken zurückzuführen war.

Die Erträge 2026 sind ohne den ausserordentlichen Ertrag aus der Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve von Fr. 465'700.-- im Budget 2026 mit Fr. 35'687'000.-- gegenüber dem Budget 2025 mit Fr. 33'231'700.-- um Fr. 2'455'300.-- höher. Durch die Integration der Sekundarschule Unteres Rafzerfeld (SUR) ab August 2026 sind einerseits Kostenrückerstattungen der SUR von Fr. 826'600.-- zu erwarten und andererseits sind die Kostenumlagerungen der Sekundarschule Rafz von der Kostenstelle Regionale Sekundarschule auf die ordentliche Kostenstelle Sekundarschule von total Fr. 987'000.-- enthalten. Ohne diese beiden Faktoren sind die Erträge 2026 Fr. 641'700.-- höher eingesetzt, obwohl die Grundstückgewinnsteuer mit 1,3 Mio. Franken um Fr. 400'000.-- tiefer erwartet wird. Die Steuererträge aus den allgemeinen Steuern werden optimistisch Fr. 883'300.-- höher geschätzt. Der 100-prozentige Steuerertrag wurde von Fr. 11'244'336.-- im Budget 2025 auf Fr. 11'734'602.-- für 2026 angehoben. Der übrige Transferertrag ohne die Kostenumlagerungen der Sekundarstufe wird um Fr. 777'000.-- höher erwartet und umfasst vor allem den Kostenbeitrag der SUR. Die übrigen Beiträge von Bund und Kanton verhalten sich analog zum Aufwand, beispielsweise für Ergänzungsleistungen. Zudem wurde ein Mehrertrag aus dem Ressourcenausgleich von Fr. 215'500.-- zugesichert.

Der Aufwand ist von Fr. 33'268'200.-- im Budget 2025 auf Fr. 36'152'700.-- um Fr. 2'884'500.-- für 2026 gestiegen, wovon Fr. 1'646'300.-- für die Aufwendungen der neuen regionalen Kostenstellen für Sekundarschule und Mittagstisch entfallen. Im Mehraufwand von rund 1,97 Mio. Franken des Transferaufwandes entfallen wiederum Fr. 987'000.-- auf die Kostenumlagerungen der Sekundarschule Rafz, zudem ist die Lohnsumme der kantonal angestellten Lehrpersonen mit SUR rund Fr. 380'000.-- höher. Bei den übrigen Entschädigungen ist vor allem bei der Pflegefinanzierung ein Mehraufwand von rund Fr. 400'000.-- festzustellen. Der Sachaufwand ist ebenfalls um

Fr. 674'100.-- höher, wovon rund die Hälfte auf die Regionale Sekundarschule entfällt. Im Übrigen ist mit vermehrtem baulichem Unterhalt und höheren Energiekosten der Fernwärme sowie Mietkosten für den modularen Schulraum zu rechnen. Die Abschreibungen erhöhen sich um Fr. 138'700.--, die Personalkosten um Fr. 114'800.--.

Für das Jahr 2026 wird wie im Vorjahr ein Aufwandüberschuss von Fr. 465'700.-- angenommen. Im Jahr 2025 lag dieser noch bei Fr. 36'500.--. Die Aufwandüberschüsse können der im Jahr 2023 aus dem Verkauf der Antennenanlage gebildeten finanzpolitischen Reserve von 2,5 Mio. Franken entnommen werden. Wenn die Aufwandüberschüsse in der Jahresrechnung höher ausfallen, können die effektiven Aufwandüberschüsse entnommen werden.

Die Übersicht über die funktionale Gliederung ist im Anhang ersichtlich. Die wesentlichen Budgetabweichungen 2026 gegenüber dem Budget 2025 können in den einzelnen Aufgabenbereichen wie folgt zusammengefasst werden:

0 Allgemeine Verwaltung

Der Nettoaufwand liegt Fr. 100'600.-- über dem Vorjahresbudget. Die neu geschaffene Stelle „Öffentlichkeitsarbeit und Kultur“ wird neu in der Gemeindeverwaltung angegliedert. Für die Löhne sind gemäss Empfehlung des Gemeindeamtes 0,3 % Teuerungszulage und 0,8 % für Beförderungen und Einmalzulagen berücksichtigt. Im Gegenzug wurde auf den Archiv-Dienstleistungsvertrag mit dem Staatsarchiv verzichtet. Für Verwaltungsliegenschaften sind ausserordentliche Unterhaltskosten wie für Lampen, Beleuchtungen und Dachdämmung vorgesehen. Es werden zusätzliche Mieteinnahmen für eine Mobilfunkantenne beim Entsorgungsgebäude erzielt.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Der Nettoaufwand liegt Fr. 3'900.-- über dem Vorjahresbudget. Zwar liegt die Entschädigung für die Berufsbeistandschaft durch Zunahme der Personal- und Mietkosten höher, dafür geringere Beiträge an den erweiterten Sicherheitsverbund Zürcher Unterland und tiefere Lohnkosten durch jüngere Mitarbeiter.

2 Bildung

Der Nettoaufwand liegt Fr. 356'300.-- über dem Vorjahresbudget.

Im Kindergarten bzw. in der Primarstufe 1-2 resultieren höhere Lohnkosten an kommunal Angestellte für Deutsch als Zweitsprache sowie Logopädie und Psychomotorik aufgrund höherer Pensen sowie für Vikariate. Im Gegenzug sind Lohnkosten der kantonal Angestellten durch jüngere Lehrpersonen tiefer angesetzt.

In der Primarstufe 3-8 resultieren leicht tiefere Lohnkosten auf kommunaler Ebene, auf kantonaler Ebene fallen diese aufgrund der gegenwärtigen Pensen rund 5 % höher aus. Es besteht ein Mehrbedarf für Therapien, dafür fällt der Staatsbeitrag an die Integrierte Sonderschulung höher aus.

In der Kostenstelle 2130 der Sekundarstufe I sind die Aufwendungen der ersten sieben Monate ausgewiesen sowie der Kostenanteil der Gemeinde Rafz für fünf Monate an der regionalen Sekundarstufe. Ab Schuljahr 2026 ist eine separate Kostenstelle 2139 für die Regionale Sekundarstufe I zu führen, damit die Kosten von rund 1,6 Mio. Franken auf die beteiligten Schulgemeinden Rafz und Unteres Rafzerfeld (SUR) aufgeteilt

werden können. Aus dem gleichen Grund wird für den regionalen Mittagstisch der Sekundarstufe eine separate Kostenstelle 2189 geführt. Die SUR beteiligt sich ebenfalls an den Nettokosten der Kostenstellen 2170 Schulliegenschaften, 2190 Schulleitung, 2191 Schulverwaltung sowie 2192 Volksschule sonstiges, aber ohne Transportkosten der Sonderschulung sowie Lotsendienst. Die Kosten für die Sonder-, Berufswahl- und Musikschule sowie das Gymnasium werden weiterhin den Gemeinden direkt verrechnet.

Rafz rechnet zurzeit mit keinen Zusatzkosten für das Untergymnasium, da sich die Schülerzahl innerhalb der Freigrenze bewegt, auch die Kosten für die Berufswahl-schule sind tiefer anzusetzen, da die Schülerzahl rückläufig ist.

Das Budget für die regionale Sekundarstufe ist aufgrund der bisherigen Kostenstruktur von Rafz erstellt worden unter Berücksichtigung der zurzeit bekannten ausserordentlichen Aufwendungen wie Umzugskosten. In der Sekundarstufe fallen insgesamt durch optimale Klassengrössen leicht tiefere Kosten an.

Bei den Schulliegenschaften führen steigende Tarife der Fernwärme trotz der tieferen Stromtarife zu höheren Energiekosten. Aufgrund der Verzögerung in den Schulraumprojekten ist mit mehr Unterhaltsarbeiten zu rechnen, zudem fallen für den modularen Schulraum ab Mitte Jahr Mietkosten an. Die Grundreinigung wird extern vergeben, was zu sinkenden Personalkosten führt. Um die Vollkosten der Schulanlagen für den Kostenteiler mit SUR ermitteln zu können, erfolgen interne Verrechnungen für Personalkosten sowie für die Benützung der Saalsporthalle.

In der Tagesbetreuung musste der Stellenplan erhöht werden. Die Sonderschulkosten fallen insgesamt durch ISS-Settings höher aus, auch wenn die Beiträge an private Organisationen und die notwendigen Transporte geringer ausfallen.

3 Kultur, Sport und Freizeit

Der Nettoaufwand liegt Fr. 32'800.-- unter dem Vorjahresbudget. Die neue Stelle Sport und Kulturkoordination ist in der allgemeinen Verwaltung angesiedelt und die einmaligen Kosten der im Vorjahr durchgeführten Herbstmesse entfallen. Der Ballfänger auf dem Fussballplatz muss ersetzt werden. Mit der Beschulung der Sekundarschule des unteren Rafzerfeldes werden Benützungsgebühren der Saalsporthalle für den Schulbetrieb intern gutgeschrieben. Im Freibad Rafzerfeld sind wenig Unterhaltskosten vorgesehen, womit die Kostenanteile zu Lasten der Gemeinden tiefer ausfallen.

4 Gesundheit

Der Nettoaufwand liegt Fr. 395'100.-- über dem Vorjahresbudget. Aufgrund der aktuellen Zahlen ist mit weiterhin steigenden Pflegefinanzierungsbeiträgen zu rechnen, vor allem an Alters- und Pflegeheime, weniger starke Zunahme an Spitex-Organisationen.

5 Soziale Sicherheit

Der Nettoaufwand liegt Fr. 188'100.-- über dem Vorjahresbudget. Analog zur Kostenentwicklung der Pflegefinanzierung steigen auch die Ergänzungsleistungen für AHV-Rentner weiterhin an, wobei mit eher tieferen Krankheitskosten gerechnet wird, auch die IV-Rentner beziehen weniger Ergänzungsleistungen. Durch die neuen gesetzlichen Regelungen können mehr Rückerstattungen von Ergänzungsleistungen eingefordert werden. Die Auszahlung von Beihilfen nimmt ebenfalls zu, es sind aber höhere

Einnahmen zu erwarten. Weil die Zusatzleistungen zu 70 % subventioniert werden, muss trotz einer Kostenzunahme nur mit wenig höheren Nettokosten gerechnet werden. Weiterhin rückläufige Beiträge der wirtschaftlichen Hilfe und demzufolge ebenfalls tiefere Krankenkassen-Prämienübernahmen. Im Gegensatz dazu sind steigende Alimentenbevorschussungen festzustellen. Für die Erfüllung des Kontingents für Asylsuchende wird neuer Wohnraum zugemietet, was zu höheren Miet- und Unterstützungskosten führt, im Gegenzug sind höhere Rückerstattungen infolge teilweiser Erwerbstätigkeit zu erwarten, was aber auch zu tieferen Beiträgen des Kantons führt. Die Auflösung der Sozialbehörde führt zu tieferen Entschädigungen, die Lohnkosten für die Weiterbeschäftigung der Lernenden im Sozialbereich hingegen zu höheren Personalkosten.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Der Nettoaufwand liegt Fr. 118'800.-- über dem Vorjahresbudget. Bei den Gemeindestrassen besteht ein Nachholbedarf für den baulichen Unterhalt an Randstein-Fugen. Zunahme der Abschreibungen aufgrund der in Nutzung genommenen Investitionen. Höhere Beiträge an den Zürcher Verkehrsverbund ZVV durch neuen Kostenverleger.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Der Nettoaufwand liegt Fr. 10'100.-- unter dem Vorjahresbudget. Die Gebührenbetriebe werden über die Spezialfinanzierungen ausgeglichen, wobei im Wasser ein Ertragsüberschuss von Fr. 21'800.-- resultiert, im Abwasser ein solcher von Fr. 8'500.-- und im Abfall erfolgt eine Entnahme von Fr. 25'900.--. Aufgrund der ausgeglichenen Resultate sind keine Gebührenanpassungen notwendig. Im Wasserwerk sind höhere Betriebsbeiträge an den Zweckverband zu leisten und es resultieren höhere Personalkosten für eine Nachfolgeregelung. Im Abwasserbereich sollen die Anlagen digitalisiert werden und es fallen vermehrt Unterhaltsarbeiten für Spülungen und den Ersatz von Schachtdeckeln an. Im Abfallwesen wurde eine Submission für die Neuvergabe der Abfuhr und der Verbrennungskosten durchgeführt. Es soll ein Re-Audit als Energiestadt Rafz stattfinden.

8 Volkswirtschaft

Der Nettoertrag liegt Fr. 68'600.-- unter dem Vorjahresbudget. Die Entschädigung an den Forstbetrieb Rafzerfeld wird gemäss den kantonalen Richtwerten erhöht, zudem werden die Staatsbeiträge dem Forstbetrieb ausbezahlt.

9 Finanzen und Steuern

Der Nettoertrag liegt Fr. 722'800.-- über dem Vorjahresbudget ohne Berücksichtigung der Entnahme des Aufwandüberschusses von Fr. 465'700.-- aus der finanzpolitischen Reserve. Es wird aufgrund der gegenwärtigen Ertragszahlen mit weiter steigenden Steuererträgen gerechnet, einerseits bei den natürlichen Personen aufgrund des zu erwartenden Einwohnerzuwachs und andererseits nehmen auch die Gewinnsteuern von juristischen Personen zu. Die Schätzung des 100-prozentigen Steuerertrages des laufenden Jahres wird von rund Fr. 11'200'000.-- auf rund Fr. 11'735'000.-- angehoben. Ebenso werden die Erträge der Vorjahre nochmals erhöht, da diese in den letzten drei Jahren konstant hoch ausgefallen sind, was unter anderem auf Steuern aus Kapitalleistungen zurückzuführen ist. Die Erträge aus aktiven Steuerauscheidungen werden angehoben, auch mit dem Risiko, dass diese markant darunter liegen können, weil sie stark schwanken. Bei gleichbleibendem Steuerfuss wird wie im Vorjahr mit nochmals

frappant höheren Erträgen der ordentlichen Steuern von Fr. 883'300.-- gerechnet. Die Grundstückgewinnsteuern sind mit 1,3 Mio. Franken einiges tiefer als im Vorjahr mit 1,7 Mio. Franken. Es sind zurzeit keine Veranlagungen von grösseren Überbauungen pendent, zudem nehmen die Anfragen ab und es werden oftmals Steueraufschübe infolge Ersatzbeschaffung gewährt. Der Ressourcenausgleich ist um Fr. 215'500.-- höher, weil die Steuerkraft 2024 von Rafz nur um Fr. 152.-- pro Einwohner zugenommen hat, das kantonale Mittel aber um Fr. 205.--. Weil sich die Investitionstätigkeit und somit der Liquiditätsbedarf verzögert und das Zinsniveau tiefer ist, sinkt auch der interne Zinssatz von 1,56 % auf 1,2 %. Im Gegenzug können aber auch keine Zinserträge durch Festgeldanlagen mehr erwirtschaftet werden.

Es ist weiterhin mit überdurchschnittlich hohen Investitionen zu rechnen. Für 2026 sind Nettoinvestitionen von Fr. 4'724'000.-- geplant. Diese sind tiefer als 2025 mit budgetierten Nettoinvestitionen von Fr. 8'917'000.--. Diese werden wohl nicht voll ausgeschöpft und liegen zurzeit bei rund 5,6 Mio. Franken. In den Folgejahren 2027 bis 2029 sollen nochmals rund 22,5 Mio. Franken investiert werden. In der Finanzplanungsperiode 2025 bis 2029 sind Nettoinvestitionen von rund 32,9 Mio. Franken (Vorjahr 54,8 Mio. Franken) geplant, wovon 26,8 Mio. Franken steuerfinanziert sind. In den Gebührenbetrieben Wasser und Abwasser sind Nettoinvestitionen von 6,0 Mio. Franken (Vorjahr 7,6 Mio. Franken) vorgesehen.

Die Übersicht über die funktionale Gliederung ist im Anhang ersichtlich. 2026 sind die nachstehenden grossen Investitionsvorhaben vorgesehen:

<i>Konto</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Betrag Fr.</i>
2170.5040.01	SH Schalmenacker, Lehrschwimmbecken, Planung und Renovation (Teilbetrag)	2'200'000
2170.6320.00	SH Schalmenacker, Beiträge SUR Lehrschwimmbecken	- 880'000
2170.5040.23	SH Götze, Sanierung Restrukturierung (Teilbetrag)	700'000
2170.5040.32	SH Schalmenacker, Provisorium Chiletürmli II	667'000
2170.6320.01	SH Schalmenacker, Beiträge (SUR, ehemaliger Ergänzungsbau)	- 3'000'000
4120.5540.00	Beteiligung an „Wohnen und Pflege Peteracker AG“	2'000'000
6150.5010.30	Heeregässli, Sanierung Fussweg	203'000
6150.5010.33	Bahnhofstrasse, Beitrag Kanton an Fussgängerinsel	244'000
6150.5060.05	Ersatz Wischmaschine	200'000
7101.5030.23	Stufenpumpwerk Adenberg, Ersatz (Teilbetrag)	330'000
7101.5030.32	Stufenpumpwerk Adenberg, Werkleitungen (Teilbetrag)	400'000
7101.5030.33	Obere Ifang/Tannewisli, Ersatz WL	220'000
7101.6370.00	Wasserwerk, Anschlussgebühren	- 200'000
7201.5030.28	GEP, Kanalsanierungen 2026 (Kontrolle private Anschlussleitungen)	200'000
7201.6370.00	Abwasserbeseitigung, Anschlussgebühren	- 200'000

Beim Verwaltungsvermögen handelt es sich um getätigte Investitionen, die nach gesetzlichen Vorgaben abgeschrieben werden müssen. Mit diesen Abschreibungen werden die bereits ausgegebenen Geldmittel für Investitionen nachträglich refinanziert. Sie werden linear, über die Nutzungsdauer der jeweiligen Anlage, berechnet.

Die gesamten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen betragen Fr. 2'354'400.-- (Budget 2025 Fr. 2'221'900.--), wovon diejenigen des Wasserwerks, der Abwasserbeseitigung und der Abfallwirtschaft von Fr. 128'100.-- direkt über Gebühren finanziert werden. Somit belasten den Steuerhaushalt Abschreibungen von Fr. 2'226'300.--.

Steuerfuss

Der Gemeinderat setzt den Steuerfuss jeweils unter Würdigung der vorhandenen Substanz, der finanziellen Situation des Gesamthaushaltes und der mutmasslichen Entwicklung gemäss Finanz- und Investitionsplan fest. Das zweckfreie Eigenkapital als Reserve für künftige Aufwandüberschüsse beläuft sich per 31. Dezember 2024 auf rund 48,4 Mio. Franken zuzüglich 2,5 Mio. Franken in der finanzpolitischen Reserve. Bei einer ganzheitlichen Analyse der Bilanz lässt sich als wichtige Kennzahl das Nettovermögen berechnen, bei dem den (verkäuflichen) Vermögenswerten die Schulden gegenüberstehen. Das Nettovermögen von 6,9 Mio. Franken per Ende 2024 wird aufgrund der hohen Investitionen vollständig abgebaut und es wird in eine Nettoschuld per Ende 2027 kippen bzw. der Steuerhaushalt wird Ende 2028 eine Nettoschuld ausweisen. Trotz der hohen Erträge besteht im Jahr 2026 ein ungenügender Selbstfinanzierungsgrad von 40 %.

Die Investitionen wurden zwar reduziert und über die zehn Jahre verteilt, doch stehen in den nächsten Jahren weiterhin sehr hohe Investitionsausgaben an und der Selbstfinanzierungsgrad ist ungenügend. In den finanzpolitischen Zielen der Legislaturplanung wurde eine Bandbreite der Verschuldung im Steuerhaushalt festgelegt. Diese kann, wenn überhaupt, bis 2036 nur knapp eingehalten werden. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt nie über 100 %, was jedoch für einen Abbau der Schulden notwendig wäre. Es sind allenfalls Verkäufe von Bauland zur Finanzierung der zahlreichen Investitionen in Betracht zu ziehen. Zudem steht nach der Ablehnung des Deponieprojektes noch ein mögliches Grossprojekt im Raum, welches zur deutlichen Verbesserung der finanziellen Situation der Gemeinde Rafz beitragen würde. Der Steuerfuss wird aus diesem Grund vorläufig bei 113 % der einfachen Staatssteuer belassen. Aufgrund von unsicheren Planungsgrundlagen, wie Steuererträge und allenfalls eintretenden einmaligen Effekten wie z.B. Landverkäufe, wird momentan von einer Anpassung des Steuerfusses abgesehen. Der Steuerfuss wird jeweils im Rahmen der Finanzplanungsperiode jährlich geprüft.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss 2026 auf 113 % (Vorjahr 113 %) festzusetzen.

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung Nettoergebnis	3'670'300	771'500 2'898'800	3'551'200	753'000 2'798'200	3'546'789.22	751'437.52 2'795'351.70
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit Nettoergebnis	1'615'900	516'500 1'099'400	1'608'500	513'000 1'095'500	1'655'394.27	477'099.91 1'178'294.36
2	Bildung Nettoergebnis	16'544'200	3'126'600 13'417'600	14'199'200	1'137'900 13'061'300	13'800'178.56	1'483'967.13 12'316'211.43
3	Kultur, Sport und Freizeit Nettoergebnis	1'734'000	398'600 1'335'400	1'779'400	411'200 1'368'200	1'734'853.17	381'244.96 1'353'608.21
4	Gesundheit Nettoergebnis	2'119'200	40'000 2'079'200	1'724'100	40'000 1'684'100	2'004'234.76	50'000.00 1'954'234.76
5	Soziale Sicherheit Nettoergebnis	5'646'800	3'140'600 2'506'200	5'665'600	3'347'500 2'318'100	5'401'309.30	5'024'658.82 376'650.48
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoergebnis	2'150'700	953'400 1'197'300	1'984'000	905'500 1'078'500	1'936'725.89	847'307.09 1'089'418.80
7	Umweltschutz und Raumordnung Nettoergebnis	2'019'400	1'766'900 252'500	2'036'600	1'774'000 262'600	1'836'349.79	1'611'429.79 224'920.00
8	Volkswirtschaft Nettoergebnis	234'000 356'300	590'300	182'500 424'900	607'400	165'163.77 430'257.43	595'421.20
9	Finanzen und Steuern Nettoergebnis	418'200 24'430'100	24'848'300	537'100 23'241'600	23'778'700	410'628.54 23'430'865.62	23'841'494.16
Total Aufwand / Ertrag		36'152'700	36'152'700	33'268'200	33'268'200	32'491'627.27	35'064'060.58
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		0	0	0	0	2'572'433.31	0.00
Total		36'152'700	36'152'700	33'268'200	33'268'200	35'064'060.58	35'064'060.58

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung Nettoergebnis	276'000	276'000	141'000	141'000	124'831.75	124'831.75
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit Nettoergebnis	140'000	65'000 75'000	140'000	65'000 75'000	-3'001.10 3'001.10	-3'001.10 3'001.10
2	Bildung Nettoergebnis	4'303'000	3'880'000 423'000	6'551'000	1'522'000 5'029'000	1'711'128.77	220'840.00 1'490'288.77
3	Kultur, Sport und Freizeit Nettoergebnis	25'000	25'000	95'000	95'000	1'621.50 366'400.50	368'022.00
4	Gesundheit Nettoergebnis	2'000'000	2'000'000				
5	Soziale Sicherheit Nettoergebnis			200'000	200'000		
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoergebnis	824'000	824'000	1'109'000	1'109'000	1'176'022.29	15'000.00 1'161'022.29
7	Umweltschutz und Raumordnung Nettoergebnis	1'501'000	400'000 1'101'000	2'530'000	262'000 2'268'000	1'147'758.66	763'969.81 383'788.85
8	Volkswirtschaft Nettoergebnis					356'000.00	356'000.00
Total Ausgaben / Einnahmen		9'069'000	4'345'000	10'766'000	1'849'000	4'517'362.97	1'364'830.71
Einnahmenüberschuss / Nettoinvestitionen		0	4'724'000	0	8'917'000	0.00	3'152'532.26
Total		9'069'000	9'069'000	10'766'000	10'766'000	4'517'362.97	4'517'362.97

Haushaltsgleichgewicht

Ausgleich des Budgets

Regel: Der Gemeindesteuereufuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 1 GG).

Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+) gemäss Budget	0.00
--------------------------------	---	------

Der mit GRB 276 vom 03.10.2017 bestimmte mittelfristige Ausgleich wurde mit GRB 287 vom 24.11.2020 aufgehoben.

Zulässiger Aufwandüberschuss

Regel: Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden (§ 92 Abs. 2 GG).
Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital [Nettovermögen], darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden (§ 92 Abs. 3 GG).
Falls Einlagen in die Vorfinanzierungen (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.

Finanzvermögen per 31.12.2024	25'593'554.52
./. Fremdkapital per 31.12.2024	18'678'999.31
= Nettovermögen (+) / Nettoschuld (-) per 31.12.2024	6'914'555.21

Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital (Nettovermögen) darf ein Aufwandüberschuss in gleicher Höhe budgetiert werden.

Zulässiger Aufwandüberschuss bei einem Nettovermögen	6'914'555.21
--	--------------

Ist das Finanzvermögen kleiner als das Fremdkapital (Nettoschuld) darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen des allgemeinen Haushalts zuzüglich 3 % vom Steuerertrag des Rechnungsjahres budgetiert werden.

Abschreibungen allgemeiner Haushalt	2'226'300.00
3 % vom Steuerertrag Rechnungsjahr	397'803.00

Zulässiger Aufwandüberschuss bei einer Nettoschuld	2'624'103.00
--	--------------

	Funktion	Sachkonto	
Einlagen in Vorfinanzierungen	xxxx	3893.xx	0.00
Einlagen in finanzpolitische Reserve	9900	3894.xx	0.00

Haushaltsgleichgewicht

Kennzahlen

Regel: Zur Beurteilung der Veränderung des Eigenkapitals, der Zinsbelastung und der Investitionen werden nachfolgende Kennzahlen ausgewiesen (§ 94 GG).

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote gibt Auskunft über die Kapitalstruktur der Gemeinde. Sie zeigt, zu welchem Anteil die Aktiven selber finanziert sind. Ein höheres Eigenkapital bedeutet mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und eine bessere Bonität gegenüber den Kreditgebern.

Richtwerte
> 25 % genügend
< 25 % ungenügend

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Ø
79%	76%	77%	72%	74%	74%	74%	75%	76%	69%	75%

Zinsbelastungsquote

Die Zinsbelastungsquote informiert über das Verhältnis der Zinsen zum laufenden Ertrag. Sie zeigt, wie gut die Gemeinde ihre Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern erfüllen kann. Die Tragbarkeitsberechnung erfolgt zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 5 %.

Richtwerte
< 5 % genügend
> 5 % ungenügend

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Ø
0.3%	0.3%	0.3%	1.1%	1.0%	1.4%	1.5%	1.3%	1.0%	1.9%	1.0%

Investitionsanteil

Der Investitionsanteil zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an. Er gibt an, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.

Richtwerte
> 10 % genügend
< 10 % ungenügend

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Ø
11.0%	11.2%	11.9%	33.2%	17.7%	13.7%	17.0%	22.1%	28.1%	24.7%	19.1%

Steuerertrag und Steuerfuss

Steuerertrag und Steuerfuss		Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Steuerbedarf				
Gesamtaufwand				
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr		36'152'700	33'268'200	32'491'627.27
		22'892'600	20'562'100	22'579'072.23
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)		-13'260'100	-12'706'100	-9'912'555.04
Steuerertrag und Steuerfuss				
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %		Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Steuerfuss in %		11'734'602	11'244'336	11'048'662.26
		113	113	113
Zusammensetzung Steuerertrag:				
4000.0 Einkommenssteuer nat.P. Rechnungsjahr		10'947'000	10'559'000	10'474'167.65
4001.0 Vermögenssteuer nat.P. Rechnungsjahr		1'267'800	1'203'500	1'153'399.10
4010.0 Gewinnsteuer jur.P. Rechnungsjahr		960'500	858'800	781'286.60
4011.0 Kapitalsteuer jur.P. Rechnungsjahr		84'800	84'800	76'135.00
Steuerertrag Rechnungsjahr		13'260'100	12'706'100	12'484'988.35
Steuerertrag Rechnungsjahr		13'260'100	12'706'100	12'484'988.35
Jahresergebnis Erfolgsrechnung		Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		
		0	0	2'572'433.31

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Rafz in der vom Gemeindevorstand am 07.10.2025 beschlossenen Fassung geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	36'152'700
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	22'892'600
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-13'260'100
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	9'069'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	4'345'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-4'724'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	0
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	0

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Rafz finanziell zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Rafz entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Steuerfuss	Fr.	11'734'602
		%	113
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-13'260'100
	Steuerertrag bei 113%	Fr.	13'260'100
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	0

Zum Ausgleich der Erfolgsrechnung werden Fr. 465'700 aus der der finanzpolitischen Reserve entnommen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2026 auf 113 % (Vorjahr 113%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8197 Rafz, 4. November 2025

Rechnungsprüfungskommission Rafz

Die Vizepräsidentin:



Judith Müller



Kurt Frei

3. Einzelinitiative «Einführung einer 20er-Zone (Begegnungszone) für die Strasse Bollebärg in Rafz»

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Einzelinitiative „Einführung einer 20er-Zone (Begegnungszone) für die Strasse Bollebärg in Rafz“ wird abgelehnt.

Rafz, 9. September 2025

Gemeinderat Rafz

Kurt Altenburger
Gemeindepräsident

Manfred Hohl
Gemeindeschreiber

Behördlicher Referent: Gemeindepräsident Kurt Altenburger

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Einzelinitiative soll auf der Strasse Bollebärg eine Begegnungszone eingeführt werden. Dafür ist in einem ersten Schritt die Überarbeitung des kommunalen Verkehrsplans erforderlich. Erst danach kann gegebenenfalls eine Begegnungszone realisiert werden.

Aus Sicht des Gemeinderates genügt in den Wohnquartieren die heutige Situation mit Tempo 30, so auch auf der Strasse Bollebärg.

Eine Überarbeitung des Verkehrsplans kostet viel und es ist ungewiss, ob die Kantonspolizei einer Begegnungszone Bollebärg überhaupt zustimmen würde.

Aus diesen Gründen beantragt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung die Ablehnung der Einzelinitiative.

1. Die Initiative

Am 21. Mai 2025 reichten Martin Egli, Nadia Gnädinger, Robert Erdin, Christine Stalder und Luciano Gazzola als Initianten die Einzelinitiative „Einführung einer 20er-Zone (Begegnungszone) für die Strasse Bollebärg in Rafz“ ein. Die Einzelinitiative wird von 29 weiteren Personen aus Rafz unterstützt.

Eine erste summarische Prüfung durch den Gemeindeschreiber ergab, dass das Begehren in der eingereichten Form nicht initiativfähig ist, da für die Anordnung einer Begegnungszone weder die Gemeindeversammlung noch die Stimmberechtigten an der Urne zuständig sind, sondern die Kantonspolizei. Aus diesem Grund passten die Initianten ihr Begehren an, indem sie neu die Eintragung einer Begegnungszone Bollebärg im kommunalen Richtplan Verkehr fordern.

Wortlaut der Einzelinitiative (Auszug)

Die Strasse Bollebärg in Rafz soll schnellstmöglich (falls möglich noch 2025) von einer 30er-Zone in eine Begegnungszone (Tempo 20) umgewandelt werden. Die neue Geschwindigkeitsbegrenzung soll ab Einfahrt in die Strasse Bollebärg gelten und durch entsprechende Signalisierung kenntlich gemacht werden.

Der Gemeindeversammlung soll die entsprechende Anpassung des Richtplans Verkehr zur Abstimmung vorgelegt werden.

Begründung:

Die Umwandlung der 30er-Zone in eine 20er-Zone (Begegnungszone) an der Strasse Bollebärg bietet zahlreiche Vorteile. Hier sind die wichtigsten Argumente:

- Der Schul- und Kindergartenweg von Geissewinkel nach Bollebärg und Bollebärg nach Heeregässli wird sicherer, da die reduzierte Geschwindigkeit die Unfallgefahr verringert und den Kindern ein gefahrloseres Umfeld bietet. Dies insbesondere beim Einbieger Geissewinkel in den Bollebärg, welcher sehr unübersichtlich ist und sowohl von Fussgängern wie auch Velofahrern rege genutzt wird.
- Die Strasse Bollebärg wird bereits jetzt inoffiziell als Begegnungszone genutzt, insbesondere durch die Nutzung des Lindenbänkli sowie des Rundplatzes als Spielplatz durch Kinder am Ende der nicht offiziell als Sackgasse ausgeschilderten Strasse. Eine offizielle Begegnungszone würde diese Situation formalisieren und die Sicherheit weiter erhöhen.
- Die zukünftige Zunahme des Verkehrs aufgrund der 16 neuen Wohneinheiten im Neubauprojekt Bollebärg wird die Gefahrensituation für Anwohner und Passanten erhöhen. Die Einführung einer Begegnungszone würde diese Gefahrenzunahme entschärfen. Laut den Baugesuchsunterlagen, genauer dem „Lärmschutznachweis Tiefgaragenzufahrt“, sind bis zu 87.5 zusätzliche Autofahrten pro Tag zu erwarten. Dies kommt fast einer Verdoppelung der bisherigen Fahrten gleich. Von den 87.5 zusätzlichen Fahrten sind mindestens 12.5 Fahrten (5 Besucherparkplätze mal Faktor 2.5) bis zu den Besucherparkplätzen am Strassenende einzukalkulieren. Im Bauprojekt nicht berücksichtigt ist die Zunahme von Fahrten durch Lieferdienste, Handwerker und sonstige Dienstleister, welche ebenfalls Mehrverkehr generieren werden. Die drastische Zunahme des Verkehrs auf der kleinen Quartierstrasse unterstreicht die Notwendigkeit einer Geschwindigkeits- und damit einhergehenden Lärmreduzierung.
- Der Spazierweg von Geissewinkel über Bollebärg nach Heeregässli und weiter zur Rietgass würde von einer Begegnungszone profitieren, da die reduzierte Geschwindigkeit die Sicherheit der Fussgänger und Radfahrer erhöht.
- Die Strasse Bollebärg ist eine reine Zubringerstrasse für das Quartier und bietet keine Durchfahrtsmöglichkeit, da sie für Automobile in einer Sackgasse endet (ohne als solche gekennzeichnet zu sein). Dies bedeutet, dass der Verkehr ohnehin langsam geführt werden muss, und eine Begegnungszone würde diese Situation formalisieren und die Sicherheit erhöhen. Die Umsetzung einer Begegnungszone würde einen verhältnismässig geringen Aufwand erfordern, da lediglich die Anbringung von Schildern, die Anpassung der Strassenmarkierung und gegebenenfalls die Anpassung des Verkehrszonenplans notwendig wären.
- Damit die Tempo-20-Zone eingeführt werden kann, muss der kommunale Richtplan Verkehr gemäss Gemeindeordnung Art. 10 und Art. 14 entsprechend angepasst werden. Dies fällt somit in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, was die Initiativefähigkeit nach sich zieht.

Fazit: Insgesamt sprechen diese Argumente für eine Umwandlung der 30er-Zone in eine 20er-Zone (Begegnungszone) an der Strasse Bollebärg, um die Sicherheit und den Komfort der Anwohner und Passanten zu erhöhen.

2. Prüfung der Gültigkeit

Gemäss § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) vom 1. September 2003 hat der Gemeinderat innert drei Monaten seit der Einreichung der Einzelinitiative eine Gültigkeitsprüfung vorzunehmen.

Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche (materielle) Aspekte. In formeller Hinsicht muss neben dem Vorliegen der Unterschrift geprüft werden, ob die Initiative einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand betrifft und ob dieser der Gemeindeversammlung oder einer Urnenabstimmung untersteht. Weiter ist zu prüfen, ob die Initiative formell vollständig (Titel, Initiativtext, Begründung) ist und ob sie den Namen und die Adresse des/der Initianten enthält. Schliesslich darf die Initiative nicht irreführend oder verletzend sein und muss die Einheit der Form (ausgearbeiteter Entwurf oder allgemeine Anregung) wahren. In materieller Hinsicht gilt es zu prüfen, ob die Einzelinitiative die Einheit der Materie wahrt, sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und ob sie nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Mit Beschluss Nr. 2025-98 vom 12. August 2025 hat der Gemeinderat die Gültigkeit der Einzelinitiative „Einführung einer 20er-Zone (Begegnungszone) für die Strasse Bollebärg in Rafz“ festgestellt. Die Einzelinitiative wird der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 zur Beschlussfassung unterbreitet. Sofern die Einzelinitiative als allgemeine Anregung angenommen wird, arbeitet der Gemeindevorstand eine Umsetzungsvorlage aus und unterbreitet diese innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung zur Beschlussfassung (§ 154 GPR).

3. Haltung des Gemeinderates

Gegen die Annahme der Einzelinitiative sprechen mehrere Punkte, die nachfolgend erörtert werden:

- Kommunalen Richtplan ist falsches Instrument
- Zuständigkeit für Verkehrsanordnungen liegt bei Kantonspolizei
- Notwendigkeit einer Begegnungszone nicht gegeben

3.1 Kommunalen Richtplan Verkehr

Gemäss § 31 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) führen die Gemeinden einen kommunalen Verkehrsplan (auch kommunalen Richtplan Verkehr genannt), welcher die kommunalen Strassen für die Groberschliessung und andere den Verkehr betreffende Inhalte umfasst.

Die Politische Gemeinde Rafz hat letztmals am 9. Dezember 1996 einen kommunalen Richtplan festgesetzt, der den Verkehrsplan und den Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen umfasst. Er wurde vom Regierungsrat am 26. Februar 1997 genehmigt. Der kommunale Verkehrsplan Rafz enthält die Mindestanforderungen, nämlich die Massnahmen der Groberschliessung und die Wege von kommunaler Bedeutung.

Im Verkehrsplan ist die Strasse Bollebärg als kommunal wichtiger Fussweg bezeichnet. Weitere Bestimmungen enthält der Verkehrsplan dazu nicht. Mit dem Begehren zur Eintragung einer Begegnungszone auf der Strasse Bollebärg müsste somit der kommunale Verkehrsplan überarbeitet werden.

Da der Verkehrsplan letztmals 1996 festgesetzt wurde, hätte die Eintragung einer Begegnungszone die umfassende Überarbeitung desselben zur Folge. Aus Sicht des Gemeinderates ist dies ein unverhältnismässiger Aufwand. Nach einer Kostenschätzung müsste für die Überarbeitung ein Betrag von Fr. 50'000.-- bis Fr. 70'000.-- eingesetzt werden. Der Verkehrsplan 1996 ist aufgrund der unveränderten Anordnung des Siedlungsgebietes in Rafz nach wie vor aktuell und muss nicht überarbeitet werden.

Basierend auf den damals vorhandenen Grundlagen – unter anderem auch der Verkehrsplan 1996 – hat der Gemeinderat zudem in den Jahren 2019 und 2020 das Verkehrskonzept 2031 erarbeitet. Es wurde von der Gemeindeversammlung am 7. Juni 2021 verabschiedet. Auch daraus ergab sich weder die Notwendigkeit zur Überarbeitung des kommunalen Verkehrsplans noch zur Einführung von Begegnungszonen in den Rafzer Wohnquartieren. Im Verkehrskonzept 2031 ist als Massnahme die Einführung einer „Begegnungszone Märktgass West“ vorgesehen. Diese Begegnungszone liess sich bei der Aufwertung und Sanierung der Märktgass jedoch nicht realisieren, weil anlässlich einer Informationsveranstaltung Tempo 30 klar bevorzugt wurde.

Das Verkehrskonzept 2031 geht davon aus, dass in Rafz praktisch auf dem ganzen Gemeindegebiet verkehrsberuhigte Zonen mit Tempo 30 eingeführt werden. Davon ausgenommen sind die Staatsstrassen. Mit Tempo 30 in den Wohngebieten ist das Ziel „Erhöhung der Verkehrssicherheit“ aus Sicht des Gemeinderates ausreichend gewährleistet.

3.2 Zuständigkeit für Verkehrsanordnungen

Die Zuständigkeit für dauernde Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen liegt bei der Kantonspolizei. Diese verfügt auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörde (§ 4 Abs. 2 der kantonalen Signalisationsverordnung, KSigV, LS 741.2). Gegenüber der Kantonspolizei hat die antragstellende Behörde den Bedarf einer Verkehrsanordnung nachzuweisen. Das heisst, die Umwandlung der bestehenden Tempo-30-Zone in eine Begegnungszone mit Tempo 20 hätte die Ausarbeitung eines technischen Berichts, Geschwindigkeitsmessungen und der Nachweis über die Unfallzahlen zur Folge. Zu prüfen wären gegebenenfalls auch bauliche Massnahmen. Insgesamt ist jedoch trotz all dieser Abklärungen offen, ob die Kantonspolizei aufgrund der Verhältnisse in der Strasse Bollebärg einer Begegnungszone zustimmen würde.

Das bedeutet, auch trotz Eintragung einer Begegnungszone im kommunalen Verkehrsplan ist ungewiss, ob eine solche überhaupt realisiert werden kann. Deshalb soll nach Ansicht des Gemeinderates auf eine Überarbeitung des kommunalen Verkehrsplans verzichtet werden.

3.3 Notwendigkeit für eine Begegnungszone nicht gegeben

Im Laufe des Jahres 2024 wurde im Ortszentrum sowie in den Gebieten Oberdorf, Ifang, Chnübrächi, Götze und Gajebärg Tempo 30 eingeführt, so auch auf der Strasse Bollebärg. Bei der Strasse Bollebärg handelt es sich um eine Quartierstrasse, die nur von Anwohnerinnen und Anwohnern befahren wird. Es gibt keinen Durchgangsverkehr, kein Gewerbe und keine Restaurants. Die einzige Veränderung, die in den kom-

menden Monaten auf den Bollebärg zukommen wird, ist die Erweiterung des Wohngebietes mit drei neuen Mehrfamilienhäusern. Die Initianten gehen davon aus, dass dadurch die Gefahren- und Lärmsituation für Anwohner und Passanten derart erhöht wird, dass sie eine Begegnungszone als notwendig erachten. Der Gemeinderat sieht das anders. Da die Strasse auch künftig nur von den Anwohnerinnen und Anwohnern benutzt werden wird, besteht für ihn keine Notwendigkeit, präventiv die Geschwindigkeit von Tempo 30 auf Tempo 20 mit Vortritt der Fussgänger zu reduzieren. Tempo 30 entspricht dem Verkehrskonzept 2031 und führt gegenüber Tempo 50 ebenfalls zu einer deutlichen Reduktion der Gefahren- und Lärmsituation.

4. Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Einzelinitiative „Einführung einer 20er-Zone (Begegnungszone) für die Strasse Bollebärg in Rafz“ annehmen?

4. Erneuerungswahl der Mitglieder des Wahlbüros Rafz für die Amtsdauer 2026 bis 2030

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Im Jahr 2026 finden die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden statt. Laut Art. 12 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz werden die Mitglieder des Wahlbüros durch die Gemeindeversammlung gewählt. Die Mitgliederanzahl ist nach Ansicht der Abteilung Präsidiales und Dienste, welche für den Aufgabenbereich «Wahlen und Abstimmungen» zuständig ist, etwas zu hoch und wurde somit von fünfzehn auf zwölf Mitglieder reduziert.

Erneuerungswahl Mitglieder Wahlbüro 2026 bis 2030

Wiederwahl Amtsdauer 2026 bis 2030

Für eine weitere Amtsdauer stellen sich folgende acht Personen als Mitglied des Wahlbüros zur Wiederwahl:

<i>Vorname und Name</i>	<i>Adresse</i>	<i>Parteizugehörigkeit</i>
• Ursula Berger	Lachewäg 11	parteilos
• Hans Peter Hasler	Hauffäld 18	FDP
• Monika Hauser	Bleikiwäg 13	GLP
• Dilara Kugucak	Höhewäg 22	SP
• Fabienne Langhart	Bergstrasse 5	parteilos
• Marc Leutwiler	Schrännhalde 9	SVP
• Martin Röhl	Geissewinkel 6	FDP
• Marco Schöni	Bollebärg 20	puls8197

Als neue Mitglieder sind dem Gemeinderat bekannt gegeben worden:

• Carsten Gablick	Chnübrächi 9	parteilos
• Goce Kozeski	Tierloch 13	SVP

Somit stellen sich 10 Personen für das Wahlbüro zur Verfügung. Allfällige Nachnominierungen erfolgen anlässlich der Gemeindeversammlung.

Erwägungen

Die Erneuerungswahlen finden offen statt, d.h. allfällige weitere Wahlvorschläge können an der Gemeindeversammlung vermehrt werden. Wählbar ist jede Schweizer Bürgerin und jeder Schweizer Bürger, sofern sie/er das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, in der Politischen Gemeinde Rafz Wohnsitz hat und von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen ist.

Rafz, 7. Oktober 2025

Gemeinderat Rafz

Kurt Altenburger
Gemeindepräsident

Manfred Hohl
Gemeindeschreiber

Behördlicher Referent: Gemeindepräsident Kurt Altenburger

Rechtsmittel

Der Rechtsschutz stellt einer Person, die von einer staatlichen Anordnung betroffen ist, **Rechtsmittel** (Rekurse) und einen **Rechtsbehelf** (Aufsichtsbeschwerde) zur Verfügung, um sich gegen eine Anordnung zur Wehr zu setzen.

Die Rechtsmittel sind seit dem 1. Januar 2018 einheitlich im Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) geregelt.

Es ist zwischen dem Rekurs in Stimmrechtssachen, dem Rekurs und der Aufsichtsbeschwerde zu unterscheiden. Bei einem Rekurs muss die Rekurschrift einen **Antrag** und dessen **Begründung** enthalten (§ 23 Abs. 1 VRG).

Bei **Fragen** zu den Rechtsmitteln oder zur Aufsichtsbeschwerde hilft Ihnen der Gemeindeschreiber oder die Bezirksratskanzlei Bülach gerne weiter.

Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG)

Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen (Stimmrechtssachen), können mit Rekurs **innert 5 Tagen** beim Bezirksrat angefochten werden.

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie **in der Versammlung gerügt** worden ist (§ 21 a Abs. 2 VRG).

Rekurs gegen Anordnungen und Erlasse (§ 19 Abs. 1 lit. a, b und d VRG)

Mit Rekurs können Anordnungen und Erlasse der gemeinderechtlichen Organisationen angefochten werden. Die Rekursfrist beträgt **30 Tage** (§ 22 Abs. 1 VRG).

Aufsichtsbeschwerde

Mit der Aufsichtsbeschwerde kann jede Person die Aufsichtsbehörde über Unregelmässigkeiten bei einer beaufsichtigten Organisation informieren. Die Aufsichtsbeschwerde ist ein „**formloser Rechtsbehelf**“ und im Gesetz nicht vorgesehen. Sie ist grundsätzlich an keine Frist gebunden.

Die **Berichtigung des Protokolls** z.B. einer Gemeindeversammlung ist mit einer Aufsichtsbeschwerde zu verlangen, sofern sie nicht gleichzeitig mit einem Rekurs gegen eine Anordnung oder einen Erlass verlangt werden kann. Es kann gerügt werden, dass das Protokoll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht richtig wiedergibt, es Lücken in der Wiedergabe der wesentlichen Aussagen enthält oder es Aussagen in einer Weise wiedergibt, die dem tatsächlichen Sinn zuwiderlaufen.